

Gemeindeamt Aschach an der Steyr
 DVR. 0478091 - Bezirk Steyr-Land
 Hauptstraße 27, 4421 Aschach an der Steyr

Aschach, am 26.09.2012
 Bearbeiter: Monika Steinmair
 Tel. 07259 34 12-14
 Fax: 07259 34 12-8
 AZ: 004-1-14/2012/St

Verhandlungsschrift

Über die 14. öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Aschach an der Steyr am 26. September 2012.

Tagungsort: Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Anwesende:

ÖVP:	1	Bogengruber	Karl	4421	Baumgartnerstraße 7
	2	Kern	Hubert	4421	Waldstraße 33
	3	Hinterplattner	Hermann	4421	Haagen 5
	4	Miglbauer	Karl	4421	Hauptstraße 3
	5	Gruber	Christiane	4421	Ringstraße 16
	7	Bogengruber	Sylvia	4421	Baumgartnerstraße 7
	8	Schedlberger	Karl	4421	Haagen 15
	9	Garstenauer	Johann	4421	Waldstraße 12
	10	Baumschlager	Eva	4421	Aschach 86
	11	Mayer	Hermann	4421	Graben 18
	12	Brunnmair	Franz	4421	Zehetnersiedlung 4
	13	Baumschlager	Maria	4421	Aschach 101
	EM	Kranawetter	Maria	4421	Aschach 80
	SPÖ	1	Müller	Werner	4421
2		Bauhofer	Andreas	4421	Mittelstraße 2
5		Sighart	Regina	4421	Ringstraße 6
EM		Stoubenfol	Marianne	4421	Waldstraße 12
LAN		2	Grabenweger	Jürgen	4421
	3	Rauchenschwandtner	Petra	4421	Aschach 82
	EM	Kranawetter	Franz	4421	August-Bachmayr-Straße 18
Grüne:	1	Schardax	Sabine	4421	Am Hang 23
	2	Kargl	Erwin	4421	Schulstraße 14
FPÖ	1	Biebl	Gerold	4421	Mitteregg 27
<u>Entschuldigt:</u>					
SPÖ:	6	Frauengruber	Manfred	4421	Wirtsberg 9
	7	Rosenegger	Ralf	4421	Lindenstraße 16
	8	Frauengruber	Gerald	4421	Wirtsberg 9
	EM	Ott	Thomas	4421	Ringstraße 23
	EM	Reichenberger	Ingrid	4421	Graben 20
	EM	Hochstraße	Hartwig	4421	Saaßstraße 23
GRÜNE:					
ÖVP:	6	Arthofer	Franz	4421	Aschach 64
LAN:		Schaumberger	Franz	4421	Haagen 16

Nicht entschuldigt:

Sonstige Personen:

Leiterin des Gemeindeamtes und Schriftführerin: Monika Steinmair

Der Vorsitzende Bgm. Karl Bogengruber eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) ~~die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Ersatzmitglieder zeitgerecht, schriftlich am _____ 2008 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;~~
der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 Oö. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 13.09. und 26.9.2012 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 13.09.2012 öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 06.06.2012 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;
- e) Frage des Vorsitzenden ob anwesende BesucherInnen zur Bürgerfragestunde gekommen sind.

Gemäß § 46 Abs. 4 wird vom Vorsitzenden der Tagesordnungspunkt 5 abgesetzt.

Angelobungen:

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Bericht der Obfrau stellvertretenderin des Prüfungsausschusses – Sitzung vom 13.9.2012
2. Kindergartentransport 2012/13 – Vertrag mit der Fa. Raab aus Sierning
3. Generalsanierung Volksschule Aschach
 - a) Finanzierungsplan
 - b) überarbeiteter Generalübernehmervertrag lt. Finanzierungsplan
4. Verordnung eines Halte- und Parkverbotes vor dem Bauhof – neuerlicher Beschluss
5. Änderung des Dienstpostenplanes – Nachmittagsbetreuung in der VS Aschach/Steyr
6. Bebauungsplan Nr. 26 Änderung 3 – „Aschach-Nord“
7. Auftragsvergaben – Ankauf eines TLF-A 2000 für die FF Aschach an der Steyr
8. Finanzierungsplan für den Ankauf eines TLF-A 2000 für die FF Aschach an der Steyr
9. SPÖ Fraktion – Wahl des Obmannes und Obmannstellvertreters in den Prüfungsausschuss und Sportausschuss sowie die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in verschiedene Ausschüsse - Fraktionswahl
10. Allfälliges

TOP 1) Bericht der Obfrau des Prüfungsausschusses – Sitzung vom 13.9.2012

Folgende Tagesordnung wurde in dieser Sitzung behandelt:

- TOP 1) Prüfung Kassenbestand

Die Vorsitzende GRⁱⁿ Rauchenschwandtner berichtet, dass die buchmäßigen mit den tatsächlichen Kassenbeständen zu überprüfen sind.

Bei dieser Prüfung konnte die Übereinstimmung der buchmäßigen und tatsächlichen Kassenbestände bei einem Kassenbestand per 10.09.2012 in Höhe von € 287.612,36 ermittelt werden.

Das Konto Nr. 2.410.355 (Auszug Nr.: 173/001) bei der RAIBA Region Sierning weist per 07.09.2012 einen Betrag von € 287.612,36 aus.

Eine detaillierte Aufstellung über den Kassenbestand inkl. einer Aufstellung über die Rücklagen, Kontoauszüge etc. werden dem Prüfungsausschussprotokoll beigelegt.

Der aktuelle Rücklagenbestand laut Kontoauszügen wird wie folgt festgestellt:

Rücklage:	Konto-Nr.:	Auszug:	Betrag
Wasser	831-02.410.355	10/001; 30.12.2011	80.953,90
Kanal	832-02.410.355	6/001; 30.12.2011	103,11
Straße	833-02.410.355	7/001; 30.12.2011	15.450,46
Gemeindezentrum	834-02.410.355	11/001; 14.08.2012	237.037,93
		Gesamt:	333.545,40

Der im Finanzvermögen ausgewiesene Gesamtstand an Rücklagen von € 333.545,40 stimmt mit den Kontoauszügen überein.

Von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses werden sämtliche Aufzeichnungen und Kontoauszüge geprüft und es werden keine Beanstandungen festgestellt.

TOP 2) Prüfung Personalkostenentwicklung 2007 - 2011

Frau Steinmair erläutert die Entwicklung der Personalkosten der Jahre 2007 bis 2011.

TOP 3) stichprobenartige Prüfung div. Auszahlungsanordnungen OH 2012

Die Vorsitzende berichtet:

Von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses werden die Haushalts- und Steuerbelege vom 01.06.2012 bis 13.09.2012 stichprobenweise nach bestimmten Haushaltsansätzen überprüft.

Es wurden die Haushaltsansätze 813 und 850 überprüft.

Nach erfolgter Prüfung der Belege durch die Ausschussmitglieder stellen diese keine Beanstandungen fest.

TOP 4) Allfälliges.

Beim nächsten Mal werden folgende Vorhaben geprüft:
WVA BA 08 Anpassung an den Stand der Technik Hutterer
Straßenbau Flath und Sinn

Feuerwehr Mitteregg-Haagen Prüfung der Belege 2011:
Herr HBI Ramskogler und Kassier Holzner Franz waren nach der letzten Gemeinderatssitzung beim Gemeindeamt und erläuterten die Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bgm Bogengruber und Monika Steinmair).

Dies wurde zur Kenntnis genommen.

**Der Bericht des Prüfungsausschusses wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.
Beilage A**

TOP 2) Kindergartentransport 2012/13 – Vertrag mit der Fa. Raab aus Sierning

Amtsvortrag Bgm. Karl Bogengruber:

Die Beförderung der Kindergartenkinder erfolgt im Arbeitsjahr 2012/2013 vom Verkehrsunternehmen Manfred Raab aus Sierning. Die Konzession zum Betrieb des Mietwagen-Gewerbes mit sieben Omnibussen wurde mit 2.1.1999 mit Bescheid der BH Steyr-Land, Zahl VerkGe-010.328/6-1999-Sie/Re erteilt.

Die Vergütung beträgt pro Kilometer € 0,99. Die Anfahrten für Busse die für Schule und Kindergarten im Einsatz sind, werden 50 zu 50 % geteilt.

Auszug aus den neuen Richtlinien des Landes vom Frühling 2012

Der Förderbetrag wird in Form eines Jahrespauschales zur Verfügung gestellt. Das Jahrespauschale errechnet sich aus dem Durchschnitt der Förderung, die die Gemeinde in den Jahren 2009 bis 2011 erhalten hat.

Dieser Betrag wird als Basisbetrag um 8% erhöht und jährlich um den Prozentsatz valorisiert, den der Bund für den Schülertransport anerkennt.

Der Pauschbetrag wird weiters dann erhöht oder vermindert, wenn sich die Kinderzahl um mehr als 10% ändert.

Als Kinderzahl wird die transportierte Kinderzahl aus dem Kindergartenjahr 2011/12 herangezogen. Für diese Kinderzahl gelten nur Kinder, deren kürzester zumutbarer Weg zwischen Wohnung und Kindergarten in einer Richtung mindestens 1 km beträgt. Kinder, die aus anderen Gründen seitens der Gemeinde mitbefördert werden, werden auf die Kinderzahl nicht angerechnet.

Die Förderungszusage für Folgejahre erfolgt lediglich unverbindlich und wird mit der Maßgabe in Aussicht gestellt, dass die erforderlichen Mittel vom Oö. Landtag im jeweiligen Landesvoranschlag bewilligt werden. Ein klagbarer Anspruch gegenüber dem Land Oberösterreich entsteht dadurch nicht.

Ein Entwurf des Vertrages liegt vor und wurde allen Fraktionen zur Verfügung gestellt.

Gendervorschlag: keine Genderrelevanz festgestellt

Antragsteller: Bgm. Karl Bogengruber

Antrag:

Mit dem Verkehrsunternehmen Manfred Raab, 4523 Neuzeug, Feldanger 9, soll ein Vertrag über die Beförderung von Kindergartenkindern für die Zeit vom 10. September 2012 bis 31. Juli 2013 abgeschlossen werden.

Dieser Vertrag bildet einen Bestandteil dieses Protokolls (Beilage B).

Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand angenommen.

TOP 3) Generalsanierung Volksschule

a) Finanzierungsplan

b) überarbeiteter Generalübernehmervertrag lt. Finanzierungsplan

a) Finanzierungsplan

Amtsvortrag Bgm. Karl Bogengruber:

Mit Schreiben des Landes vom 21. Mai 2012, IKD(Gem)-311323/372-2012-Mt, wurde uns folgende Finanzierungsmöglichkeit übermittelt:

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 24. April 2012, Zl.: 211-0/2012/St, ergibt unsererseits im Einvernehmen mit der Direktion Bildung und Gesellschaft für die Sanierung der Volksschule folgende Finanzierungs- und etappenweise Realisierungsmöglichkeit:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017 - 2019	Gesamt in EURO
Rücklagen								0
Anteilsbetrag o.H.	73.000	48.836	48.836	92.482	92.502	113.235	266.705	735.596
Interessenbeiträge								0
Vermögensveräußerung								0
(Förderungs-)Darlehen								0
Darlehen (der KG)								0
Sonstige Mittel								0
Bundeszuschuss								0
LZ / Schulbau		47.672	50.000	90.000	94.985	110.000	342.995	735.652
BZ / Schulbau		47.672	50.000	90.000	94.985	110.000	342.995	735.652
								0
Summe in EURO	73.000	144.180	148.836	272.482	282.472	333.235	952.695	2.206.900

Das Bauprojekt wird die gemeindeeigene **Kommanditgesellschaft (KG)** durchführen.

Das **Projekt ist in Etappen** - nach den in der obigen Finanzierungsdarstellung veranschlagten Finanzierungsmitteln - **zu realisieren**. Folgende Etappen wurden von der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik ermittelt:

1. Etappe (sicherheitstechnische Sanierung und Dachsanierung):	293.016,-- Euro exkl. MWSt.
2. Etappe (wärmetechnische Sanierung):	554.954,-- Euro exkl. MWSt.
3. Etappe (sonstige Maßnahmen):	1.358.925,-- Euro Mischkosten
Gesamt:	2.206.895,-- Euro Mischkosten

Mit Schreiben vom 27. Juli 2012 hat Frau Steinmair (Obfrau der KG) beim Land OÖ angefragt, ob die Gemeinde eine Genehmigung des Landes für die Haftung eines Zwischenfinanzierungsdarlehens (2014 oder 2015) der KG bekommt.

Am 13.9.2012 teilte ihr Herr Secklehner telefonisch mit, dass das Land die Haftung genehmigen wird.

Gendervorschlag: keine Genderrelevanz festgestellt

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Finanzierungsplan für die Generalsanierung der Volksschule lt. Amtsvortrag beschließen. Das Schreiben des Landes OÖ vom 21.5.2012 wird dem Protokoll beigelegt und bildet einen wesentlichen Bestandteil des Protokolls. Beilage C

Die Generalsanierung der Volksschule soll bis 2015 abgeschlossen werden.

Um die Genehmigung gem. § 85 Abs. 3 Oö. GemO 1990 für die Haftungsübernahme eines Zwischenfinanzierungsdarlehens soll angesucht werden.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand angenommen.

b) überarbeiteter Generalübernehmervertrag lt. Finanzierungsplan

Amtsvortrag – Bgm. Karl Bogengruber:

Mit GV Beschluss vom 12.7.2011 wurde Herr Arch Scheutz mit der Ausschreibung eines Generalübernehmers für die Generalsanierung der Volksschule Aschach beauftragt.

Der Auftragsvergabe an die GWB – Gesellschaft für den Wohnungsbau, Linz, durch die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co KG erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 14.12.2011.

Im Beschluss wurde festgehalten, dass der Auftrag erst nach Vorlage eines genehmigten Finanzierungsplanes des Landes OÖ erteilt werden darf.

Der Vertragsentwurf des überarbeiteten Generalübernehmervertrages (angepasst an den Finanzierungsplan des Landes) wurde allen Fraktionen übergeben.

Gendervorschlag: die Schulsanierung muss unbedingt so rasch wie möglich durchgeführt werden!

Antragsteller: Bgm. Karl Bogengruber

Antrag:

Der Auftragsvergabe an die GWB – Gesellschaft für den Wohnungsbau, Linz, durch die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co KG wird zugestimmt.

Der überarbeitete Generalübernehmervertrag wird dem Protokoll beigelegt und bildet einen Bestandteil des Protokolls. Beilage D

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand angenommen.

TOP 4) Verordnung eines Halte- und Parkverbotes vor dem Bauhof

Amtsvortrag – Bgm. Karl Bogengruber:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 6. Juni 2012 die Verordnung eines Halte- und Parkverbotes vor dem Bauhof beschlossen.

Das Amt der Oö. Landesregierung teilte uns mit Schreiben vom 24.8.2012 folgendes mit:

Der Gemeinderat der Gemeinde Aschach an der Steyr hat mit Verordnung vom 29.06.2012, GZ.: 640-7/2012/St, für einen näher angeführten Bereich auf der Schulstraße ein Halte- und Parkverbot (§ 52 lit. a Z. 13 b StVO 1960) erlassen.

Anlässlich der Verordnungsprüfung wird mitgeteilt, dass wie im § 94f Abs. 1 angeführt ist, **vor Erlassung** einer Verordnung, außer bei Gefahr im Verzuge und bei Verordnungen gemäß § 43 Abs. 1 a, die Autobahnen betreffen, anzuhören sind:

- a)
- b) von der Gemeinde (§ 94c und d)
 1.
 2. **wenn Interessen von Mitgliedern einer Berufsgruppe berührt werden, die gesetzliche Interessenvertretung dieser Berufsgruppe.**

Die Verletzung der in Abs. 1 lit. b Z 2 normierten Anhörungspflicht (Zustimmung ist nicht verlangt) bewirkt bei Verordnungen Gesetzeswidrigkeit.

Die nachträglich vorgenommenen Ermittlungsschritte – Wahrnehmung der Anhörungsrechte gemäß § 94f (Schreiben an die gesetzlichen Interessensvertretungen jeweils datiert mit **13.06.2012**) - können daher die Gesetzeswidrigkeit der ggst. Verordnung – Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Aschach an der Steyr **vom 06. Juni 2012** – nicht beseitigen.

Weiters wird mitgeteilt, dass die Anführung des Gültigkeitszeitraumes (gilt Montag bis Freitag 05:30 bis 19 Uhr und am Samstag 05:30 bis 13:00 Uhr ausgenommen an Feiertagen) in der Beschlussfassung durch den Gemeinderat aufscheinen muss.

Ersucht wird auch, hinkünftig bei Verordnungsvorlage, einen Auszug aus der Verhandlungsschrift über die Beschlussfassung der verordneten Verkehrsmaßnahme durch den Gemeinderat zu übermitteln.

Aus den angeführten Gründen ist nach hiesiger Auffassung die gegenständliche Verkehrsmaßnahme unter Berücksichtigung der aufgezeigten Aspekte daher neu zu verordnen und ist ferner die Ursprungsverordnung aufzuheben.

Der Verordnungsentwurf für die Erlassung eines Halte- und Parkverbotes vor dem Bauhof wurde allen Fraktionen vor der Gemeinderatssitzung übermittelt.

Mit Schreiben vom 13.6.2012 wurden gem. § 94f StVO 1960 die Interessensvertretungen um ihre Stellungnahme ersucht. Es sind keine negativen Stellungnahmen eingelangt.

Antragsteller: Bgm. Karl Bogengruber

Antrag:

- 1. Die vom Gemeinderat am 6.6.2012 beschlossene Verordnung wird aufgehoben.**
- 2. Vor dem Bauhof soll folgende Verordnung für ein Halte- und Parkverbot erlassen werden:**

Verordnung

betreffend Halte- und Parkverbot auf einen Teil der Schulstraße vor dem Bauhof in Aschach an der Steyr.

Gemäß § 40 Abs. 2 Z 4, in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990, und § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 in Verbindung mit § 94d Z 4 lit. a Straßenverkehrsordnung (StVO 1960), BGBl I 159/1960 idgF, wird aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 26.09.2012 für einen Teil der Schulstraße vor dem Bauhof (18 m), beginnend am Ende der Brückenwaage und endend bei der Mauer des Bauhofes (zur Sammelinsel) das „Halten und Parken verboten“.

Kundmachung
gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960:

Verbotszeichen: „Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Zif.13 b StVO 1960.

Zusatztafel: „gilt werktags von 05:30 bis 19 Uhr und samstags von 05:30 bis 13 Uhr“ gem. § 54
StVO 1960

Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand angenommen.

TOP 5) Änderung des Dienstpostenplanes – Nachmittagsbetreuung in der VS Aschach/Steyr

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vom Bürgermeister abgesetzt.

TOP 6) Bebauungsplanes Nr. 26 - „Aschach-Nord“ Änderung Nr. 3 „Röm. Kath. Pfarramt Aschach an der Steyr“

Amtsvortrag – Bgm. Karl Bogengruber:

Die Gemeinde Aschach an der Steyr beabsichtigt den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 26 „Aschach-Nord“ zu ändern.

Mit der beantragten Änderung soll die bebaubare Fläche auf dem Grundstück Nr. 24/1 geringfügig vergrößert werden, um die Erweiterung des bestehenden Pfarrhofes zu ermöglichen.

Der Bebauungsplan Aschach-Nord wurde 2005 neu überarbeitet und ist seit 13.1.2006 rechtswirksam.

Die Stellungnahme des Ortsplaners lautet:

„Aus Sicht der Ortsplanung bestehen gegen die o.g. Änderung keine Einwände, da durch die geplanten baulichen Erweiterungen keine Beeinträchtigungen des Ortsbildes zu erwarten sind.“

Gemäß § 33 Abs. 2 bzw. § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 wurden alle, von der beabsichtigten Planänderung Betroffenen verständigt.

Folgende schriftliche Stellungnahmen wurden uns übermittelt:

1. Land Oberösterreich, Abteilung Raumordnung, sowie
Land Oberösterreich, Direktion Straßenbau und Verkehr,
2. Wildbach- und Lawinenverbauung
3. Verbund - Austrian Power Grid AG.
4. Telekom Austria AG.
5. Marktgemeinde Garsten
6. Marktgemeinde Ternberg
7. Gemeinde Steinbach an der Steyr

Es wurden keine negativen Stellungnahmen abgegeben.

Vom Land Oberösterreich, Abteilung Raumordnung, wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„Zur Bebauungsplan-Änderung Nr. 26.3. wird seitens der Örtlichen Raumordnung gem. § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) OÖ. ROG 1994 festgestellt:

1. *Bedingt durch die Lage des Planungsgebietes an der L 1351 Tampelleitenstraße werden überörtliche Interessen im besonderen Maße berührt; die Vorlage zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung gem. § 34 Abs. 1 ROG 1994 ist demnach erforderlich.*
2. *Ein Widerspruch zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan ist nicht gegeben.*

Ausgehend von der zustimmenden Stellungnahme von Seiten der Landesstraßenverwaltung wird seitens der Örtlichen Raumordnung gegen das o.a. Planungsvorhaben kein fachlicher Einwand erhoben.“

Die beiliegende Stellungnahme der Direktion Straßenbau und Verkehr lautet:

„Der Bebauungsplan – Änderung Nr. 3 – betrifft eine Fläche an der L 1351 Tampelleitenstraße, bei km 0,470, rechts im Sinne der Kilometrierung, im Ortsgebiet von Aschach an der Steyr.

Die Verkehrsaufschließung hat über den Bestand zu erfolgen.

Durch die Widmung sind keine Nachteile für den Verkehr auf der Landesstraße zu erwarten.

Hinsichtlich dem Nahbereich der Bebauungsflächen zur Landesstraße wird auf den Schutz der Straßen gemäß § 18 des OÖ. Straßengesetzes 1991 i.d.g.F. hingewiesen, demnach Bauten und sonstige Anlagen an öffentlichen Straßen innerhalb eines Bereiches von acht Metern nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung errichtet werden dürfen.

Im Rahmen dieser Bebauungsplanbewilligung dürfen der Landesstraßenverwaltung keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen erwachsen.

Gegen die Bewilligung des Bebauungsplanes besteht bei Einhaltung vorstehender Bedingungen von der Abteilung Straßenerhaltung und –betrieb kein Einwand.

Durch diese Zustimmung wird entsprechenden Stellungnahmen der Straßenverwaltung bei anderen behördlichen Verfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren für die gegenständliche Liegenschaft) nicht vorgegriffen.

Der Vollständigkeit halber wird festgestellt, dass seitens BauN keine Einwände bestehen, da im gegenständlichen Bereich keine Planungen in Durchführung sind.“

Die Stellungnahmen wurden vollinhaltlich vorgelesen und bilden einen Bestandteil dieses Protokolls. Beilage E

Antragsteller: Karl Bogengruber

Gendervorschlag: keine Genderrelevanz festgestellt

Antrag:

Der Änderung Nr. 3 „Röm. Kath. Pfarramt Aschach an der Steyr“ des Bebauungsplanes Nr. 26 „Aschach-Nord“ soll zugestimmt werden.

Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand angenommen.

TOP 7) Auftragsvergaben

- a) Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges „TLF-A 2000“ für die FF. Aschach an der Steyr**

Amtsvortrag – Bgm. Karl Bogengruber:

Wir haben am 19. Juli 2012 die Ersatzbeschaffung des Tanklöschfahrzeuges „TLF-A 2000“ für die Feuerwehr Aschach/Steyr öffentlich ausgeschrieben.

Die Ausschreibung erfolgte im Amtsblatt der Europäischen Union sowie in der amtlichen Linzer Zeitung Folge 16/2012.

Folgende Angebote wurden abgegeben:

1. Fa. Rosenbauer Österreich GesmbH., Paschingerstraße 90, 4060 Leonding

Da nur ein Angebot eingelangt ist, erfolgte auch keine Bestbieterermittlung. Das Angebot wurde von der FF Aschach genau geprüft.

Die Kosten sind:

Fahrgestell:	105.572,40
Aufbau inkl. Stromerzeuger:	172.374,40
Zwischensumme:	277.946,80

Optionen und Ausrüstungsgegenstände:	
Klappaufritte	4.533,84
Straßenwaschanlage	2.451,60
Nebenabtrieb	3.855,60
Breitstrahler Fahrerhausdach vorne	633,96
Seilwinde Rotzler 2 Gang	21.588,00
Diverse Ausrüstungsgegenstände	14.400,00
 Gesamtkosten:	 325.409,80

Das Land OÖ hat die Normkosten und die Pflichtausrüstung im August 2012 genau geregelt. Die Aufteilung ist demnach wie folgt:

Beitrag LFK	88.000,00
Land Bedarfszuweisungsmittel	88.000,00
Beitrag der Gemeinde oH	96.016,00

Sämtliche Zusatzausrüstungen sind von der Feuerwehr zu bezahlen. Der Finanzierungsplan wird im nächsten TOP genau besprochen.

Gendervorschlag: keine Genderrelevanz festgestellt

Antragsteller: Bgm. Karl Bogengruber

Antrag:

Den Auftrag für die Ersatzbeschaffung des TLF-A 2000 für die Feuerwehr Aschach an der Steyr erhält die Firma Rosenbauer Österreich GesmbH., Paschinger Straße 90, 4060 Leonding zu den im Angebot festgelegten Preisen.

Weiters wird die über den Normkosten liegende Wunschausrüstung in der Höhe von 53.394,00 bestellt, da die Feuerwehr Aschach an der Steyr diese Kosten mit Eigenmittel (und eventuellen Beihilfen) bezahlt.

Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand angenommen.

TOP 8) Finanzierungsplan für den Ankauf eines TLF-A 2000 für die FF Aschach an der Steyr

Amtsvortrag – Bgm. Karl Bogengruber:

Aufgrund des vorliegenden Angebotes der Fa. Rosenbauer Österreich sowie der vorliegenden Wunschausrüstungsgegenstände der Feuerwehr Aschach an der Steyr wird folgender Finanzierungsplan vorgelegt:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2011	2012	2013	Gesamt in EURO
Rücklagen				0
Anteilsbetrag o.H.			96.016	96.016
Barmittel der FF Aschach			45.894	45.894
Landesfeuerwehrkommando			88.000	88.000
diverse Beihilfen			7.500	7.500
Darlehen (der KG)				0
Sonstige Mittel				0
Bundeszuschuss				0
LZ / Schulbau				0
Bedarfszuweisung			88.000	88.000
Summe in EURO	0	0	325.410	325.410

Gendervorschlag: keine Genderrelevanz festgestellt

Antragsteller: Bgm. Karl Bogengruber

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Finanzierungsplan für den Ankauf eines TLF-A 2000 für die FF Aschach an der Steyr lt. Amtsvortrag beschließen.

Der BZ Antrag wird dem Land OÖ Abteilung IKD übermittelt.

Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand angenommen.

TOP 9) SPÖ Fraktion – Wahl des Obmannes und Obmannstellvertreters in den Prüfungsausschuss und Sportausschuss sowie die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in verschiedene Ausschüsse - Fraktionswahl

Amtsvortrag Bgm. Karl Bogengruber

Der Bürgermeister berichtet, dass zwar Wahlen gem. § 52 GemO geheim mittels Stimmzettel durchzuführen sind, soweit der Gemeinderat nicht einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt. Er würde es im Sinne einer rascheren Abwicklung der Wahl für zweckmäßig erachtet, wenn der Gemeinderat die Nachwahl mittels Handzeichen beschließen würde und stellt daher folgenden Antrag:

Antragsteller: Bgm. Karl Bogengruber

Ich stelle an den Gemeinderat den Antrag, die Wahl in die Ausschüsse mittels Handzeichen vorzunehmen.

Die Wahl soll so vorgenommen werden, dass in einem Wahlvorgang gewählt wird.

Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand angenommen.

Antragsteller: Bgm. Karl Bogengruber

Antrag

Aufgrund des eingebrachten Wahlvorschlages der SPÖ Fraktion wird mittels Handzeichen in folgende Gremien gewählt:

	Mitglieder	Ersatzmitglieder
Prüfungsausschussobmann:	<u>Frauengruber Manfred</u>	Rosenegger Ralf
Sportausschussobmann:	<u>Bauhofer Andreas</u>	Frauengruber Gerald
Obmannstellv:	<u>Müller Werner</u>	Ott Thomas
Bauausschuss:	<u>Müller Werner</u>	Frauengruber Gerald
	Rosenegger Ralf	Bauhofer Andreas
Umweltausschuss:	<u>Müller Werner</u>	Sighart Regina
	Stoubenfol Marianne	Bauhofer Andreas
Sozial-und Kulturausschuss:	Sighart Regina	Frauengruber Julia
	<u>Stoubenfol Marianne</u>	Reichenberger Ingrid
Personalbeirat:	Bauhofer Andreas	Frauengruber Gerald
Jagdausschuss:	Stoubenfol Marianne	Müller Werner
Kindergartenbeirat:	<u>Müller Werner</u>	Ott Thomas
Martinshofausschuss (gibt es nicht mehr):	Müller Werner	Frauengruber Gerald

Abstimmung SPÖ Fraktion:

Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand angenommen.

TOP 10) Allfälliges

Schulische Tagesbetreuung:

Bgm. Bogengruber informiert wie folgt:

Seit einem Jahr beschäftigen wir uns mit dem Thema der schulischen Tagesbetreuung. Lt. Gesetz ist die Schule verpflichtet eine Bedarfserhebung zu machen. Wenn mehr als 15 Eltern einen Bedarf anmelden, so ist die Gemeinde VERPFLICHTET um die schulische Tagesbetreuung anzusuchen. Bei der Erhebung im Herbst hatten wir 31 Anmeldungen.

Mit Bescheid des Landes vom wurde uns die schulische Nachmittagsbetreuung genehmigt.

Im April musste nochmals der Bedarf von der Schule erhoben werden. Bei dieser Erhebung hatten wir wieder 26 Anmeldungen. Der Bezirksschulrat hat daher der Schule 8 Lehrerstunden für die Betreuung ab Herbst zugewiesen.

Im Sommer wurde folgender anonymmer Elternbrief verschickt: (rot sind die Anmerkungen der Gemeinde)

Liebe Eltern!

Der Schulbeginn naht und damit auch das neue System der Nachmittagsbetreuung. Die im letzten Jahr gut funktionierende Betreuung unserer Kinder am Nachmittag soll im Herbst durch eine ganztägige Schulform in „getrennter Abfolge“ ersetzt werden.

Bei betroffenen Eltern gibt es auf Grund fehlender detaillierter Informationen (Struktur, Flexibilität, Anmeldemodalitäten, Kosten, ...) große Unsicherheiten. Im Vorjahr schätzten die Eltern an dem vom Elternverein erarbeiteten Modell der Betreuung besonders die Flexibilität im Hinblick auf die gewählten Wochentage und der individuellen Abholzeiten. Diese flexiblen Betreuungszeiten kamen vielen Eltern entgegen und werden auch im neuen Schuljahr gewünscht.

Nach bisherigen Informationen ist diese Flexibilität im neuen System nur eingeschränkt möglich. Außerdem scheint es durch die Zuteilung der für die neue Form erforderlichen Lehrerstunden am Nachmittag zu Einsparungen im Bereich des regulären Unterrichts und damit zu Qualitätsverlusten zu kommen.

Wir halten außerdem fest, dass der VS Aschach bereits im Frühjahr des letzten Schuljahres per Bescheid die Bewilligung zur ganztägigen Schulform erteilt wurde, obwohl es bisher **nicht** „zu der gesetzlich erforderlichen Zustimmung von mindestens 2/3 der Erziehungsberechtigten der betroffenen Schüler/innen und mindestens 2/3 der betroffenen Lehrpersonen“ (OÖ POG § 37 Abs.4 Z2 – Quelle: AK Oberösterreich) gekommen ist.

Deshalb fordern wir von Gemeinde und Schule umgehend eine genaue Information über die neue Form der Nachmittagsbetreuung, damit sich betroffene Eltern ein Bild machen können, ob diese den eigenen individuellen Bedürfnissen entspricht. Nur so können Eltern gegebenen -falls zeitgerecht die Gemeinde informieren, dass sie die bisherige Form der Betreuung für ihre Kinder wünschen.

Um eine positive Entwicklung im Sinne aller Beteiligten zu erreichen, ist es sehr wichtig, dass sich jede/r Einzelne angesprochen fühlt und sich aktiv in den Kommunikationsprozess mit Gemeinde und Schule einbringt.

Interessierte Eltern

Aufgrund dieses Schreibens wurde folgendes Informationsblatt von Schule und Gemeinde an alle Eltern verschickt:

Liebe Eltern!

August 2012

Im Herbst startet die VS Aschach als „Ganztagschule“. Für das Schuljahr 2012/13 kann Ihr Kind erstmals zur schulischen Nachmittagsbetreuung angemeldet werden mit Betreuung von den LehrerInnen.

Die Möglichkeit, Ihr Kind zur Ausspeisung anzumelden, besteht weiterhin zum Preis von 3,50€. Danach werden die Schüler bis um 13.20 Uhr in einer Nachmittagsklasse von Frau Till beaufsichtigt. Von 13.20 Uhr bis 15.00Uhr haben sich die LehrerInnen bereit erklärt, Ihr Kind zu fördern, Lehrstoff zu festigen bzw. zu wiederholen, sowie Lernspiele in Einsatz zu bringen. Der Turnsaal steht den SchülerInnen bis um 16.00 Uhr zur Verfügung.

Anschließend gibt es bei Notwendigkeit bis 16.00Uhr wieder Betreuung von Seiten der Gemeinde und um 16.00Uhr würde bei Bedarf ein Schulbus fahren.

Anmeldemodalitäten: Der Stundenplan kann frühestmöglich nach der Eröffnungskonferenz bekanntgegeben werden, daraufhin erfolgt die verbindliche Anmeldung Ihres Kindes für einen oder mehrere Tage.

← Zuteilung
Juni,
Febru-
ober
Dezember
NEIN
NEIN
STIMMT NICHT
nur bei unbeschränkter
Abfolge!
← wurde
gemacht
August 12

Zahlungsmodalitäten: Die Höhe der Elternbeiträge für die ganztägige Schulform ab dem Schuljahr 2012/13 wurde vom Gemeinderat wie folgt beschlossen:

40,- €/Monat 1 Tag pro Woche
60,- €/Monat 2 Tage pro Woche
75,- €/Monat 3 Tage pro Woche
85,- €/Monat 4 Tage pro Woche
90,- €/Monat 5 Tage pro Woche

Die Tage pro Woche sind frei wählbar. Bis 20. des Vormonates soll dies jedoch in der Schule bekanntgegeben werden.

"Die schulische Tagesbetreuung ist ein Angebot und keine Verpflichtung!"

Diese Art der Betreuung sollte jedoch eine Chance für unsere Kinder sein, wobei wir alle gefordert sind, diese Chance unseren Kindern zu ermöglichen!

Für die VS Aschach/Steyr
Dipl. Päd. Dir. Rosi Wührer

Für die Gemeinde Aschach/Steyr
Bgm. Karl Bogengruber

Mit Schulbeginn wurde die verbindliche Anmeldung über die Schule durchgeführt. Mit 6 Anmeldungen (davon 5 nur einem Tag und eine Anmeldung mit 3 Tage) musste diese sehr gute pädagogisch wertvolle Schülerbetreuung abgesagt werden. (15 Anmeldungen sind Vorschrift)

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 6. Juni 2012 wurden keine weiteren Einwände erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:15 Uhr.



Schriftführer
Monika Steinmair



Vorsitzender
Bgm. Karl Bogengruber

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am ~~12.12.12~~ keine Einwendungen erhoben wurden.

Die Verhandlungsschrift ist vom Vorsitzenden und je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu unterfertigen, womit das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift bestätigt wird.

ÖVP Fraktion



GRÜNEN Fraktion



SPÖ Fraktion



LAN Fraktion



FPÖ Fraktion



Bericht an den Gemeinderat über die erfolgte 15. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 13.09.2012.

Folgende Tagesordnung wurde in dieser Sitzung behandelt:

TOP 1) Prüfung Kassenbestand

Die Vorsitzende GRⁱⁿ Rauchenschwandtner berichtet, dass die buchmäßigen mit den tatsächlichen Kassenbeständen zu überprüfen sind.

Bei dieser Prüfung konnte die Übereinstimmung der buchmäßigen und tatsächlichen Kassenbestände bei einem Kassenbestand per 10.09.2012 in Höhe von € 287.612,36 ermittelt werden.

Das Konto Nr. 2.410.355 (Auszug Nr.: 173/001) bei der RAIBA Region Sierning weist per 07.09.2012 einen Betrag von € 287.612,36 aus.

Eine detaillierte Aufstellung über den Kassenbestand inkl. einer Aufstellung über die Rücklagen, Kontoauszüge etc. werden dem Prüfungsausschussprotokoll beigelegt.

Der aktuelle Rücklagenbestand laut Kontoauszügen wird wie folgt festgestellt:

Rücklage:	Konto-Nr.:	Auszug:	Betrag
Wasser	831-02.410.355	10/001; 30.12.2011	80.953,90
Kanal	832-02.410.355	6/001; 30.12.2011	103,11
Straße	833-02.410.355	7/001; 30.12.2011	15.450,46
Gemeindezentrum	834-02.410.355	11/001; 14.08.2012	237.037,93
		Gesamt:	333.545,40

Der im Finanzvermögen ausgewiesene Gesamtstand an Rücklagen von € 333.545,40 stimmt mit den Kontoauszügen überein.

Von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses werden sämtliche Aufzeichnungen und Kontoauszüge geprüft und es werden keine Beanstandungen festgestellt.

TOP 2) Prüfung Personalkostenentwicklung 2007 - 2011

Frau Steinmair erläuterte die Entwicklung der Personalkosten der Jahre 2007 bis 2011.

TOP 3) stichprobenartige Prüfung div. Auszahlungsanordnungen OH 2012

Die Vorsitzende berichtet:

Von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses werden die Haushalts- und Steuerbelege vom 01.06.2012 bis 13.09.2012 stichprobenweise nach bestimmten Haushaltsansätzen überprüft.

Es wurden die Haushaltsansätze 813 und 850 überprüft.

Nach erfolgter Prüfung der Belege durch die Ausschussmitglieder stellen diese keine Beanstandungen fest.

TOP 4.) Allfälliges.

Beim nächsten Mal werden folgende Vorhaben geprüft:

WVA BA 08 Anpassung an den Stand der Technik Hutterer
Straßenbau Flath und Sinn

Feuerwehr Mitteregg-Haagen Prüfung der Belege 2011:

Herr HBI Ramskogler und Kassier Holzner Franz waren nach der letzten Gemeinderatssitzung beim Gemeindeamt und erläuterten die Einnahmen- und Ausabenrechnung (Bgm Bogengruber und Monika Steinmair).

Dies wurde zur Kenntnis genommen.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, bedankt sich die Vorsitzende bei den Anwesenden für die Mitarbeit und schließt um 20:15 Uhr die Sitzung.

Aschach/Steyr, 13.09.2012

Unterfertigt durch die Ausschussmitglieder:

Obfrau: GR Ingrid Reichenberger

entschuldigt

Obfrau-Stv. GR Petra Rauchenschwandtner

GR Sabine Schardax

GR Gerold Biebl

GR Eva Baumschlager

Paul
.....
Sabine Schardax
.....
BSB
.....
Baumschlager Eva
.....

Zur Kenntnis:

Bgm. Karl Bogengruber:

Datum: 14.9.2012

Karl Bogengruber
.....



Bearbeiterin: Monika Steinmair
Tel: +43 (7259) 3412-14
Fax: +43 (7259) 3412-8
E-Mail: gemeinde@aschach-steyr.ooe.gv.at
Geschäftszeichen: 240-9/2012/St

Aschach an der Steyr, am 26.09.2012

V E R T R A G

Die Gemeinde Aschach an der Steyr, vertreten durch die zeichnungsbefugten Organe der Gemeinde (im folgenden kurz Gemeinde genannt) einerseits und Herrn Manfred Raab, Feldanger 9, 4523 Neuzeug, (im folgenden kurz Unternehmer bezeichnet) andererseits, vereinbaren zur Durchführung des Transportes von Kindergartenkindern folgendes:

1.

Der Unternehmer verpflichtet sich, mit den von ihm betriebenen Omnibussen oder Personenkraftwagen (Kombinationskraftwagen) im Gelegenheitsverkehr die Kindergartenkinder des Kindergartens Aschach an der Steyr im Rahmen des Einsatzplanes gemäß dem Vertragspunkt 2 unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Richtlinien der oö. Landesregierung für die Gewährung von Landesbeiträgen an Gemeinden zu den Kosten des Transportes von Kindergartenkindern zu befördern.

Die Beförderungsleistung ist auf Grund der gültigen Konzession vom 17.11.1998, BH Steyr-Land VerkGe01-70-1998, in der Zeit von 10. September 2012 bis 31. Juli 2013 zu erbringen.

2.

Die Beförderung der Kindergartenkinder erfolgt nach dem zu Beginn des Kindergartenarbeitsjahres 2012/2013 einvernehmlich erstellten Einsatzplan unter genauer Angabe der Fahrstrecke und der Halte(Sammel)stellen. Eine Änderung des erstellten Einsatzplanes kann nach Bedarf (z.B. bei einer Änderung der Kindergartenbetriebszeiten, längerfristiger Verhinderung oder Abmeldung von Kindern vom Kindergartenbesuch) oder bei geänderten Fahrverhältnissen einvernehmlich erfolgen. Die Vergütung gemäß dem Vertragspunkt 6 ist einer dadurch bedingten Änderung der Beförderungsleistung anzupassen. Bei einer vorübergehenden kurzfristigen Verhinderung eines zu befördernden Kindes am Kindergartenbesuch erfolgt keine Änderung des Einsatzplanes.

3.

Für die Beförderung der Kinder wird(werden) eingesetzt:

Zwei Kraftfahrzeuge mit je 9 behördlich zugelassenen Sitzplätzen. Bei Ausfall eines Kraftfahrzeuges kann ein anderes geeignetes Kraftfahrzeug eingesetzt werden. Der Kindergartenbus ist als solcher zu kennzeichnen.

Als Begleitpersonen fungieren Pascher Gerlinde, Blumenschein Maria, Nimmervoll Sabina

4.

Die Verpflichtung zur Beförderung der Kindergartenkinder besteht nur an Kindertagen. Die Kindergartenbesuchstage werden monatlich von der Leitung des Kindergartens dem Unternehmer und dem Gemeindeamt rechtzeitig, möglichst monatlich im vorhinein, bekanntgegeben. Der Unternehmer führt die Beförderung der Kindergartenkinder nach Vertragspunkt 2 durch und verpflichtet sich, die Fahrzeiten genau einzuhalten.

5.

Der Unternehmer verpflichtet sich, den Transport der Kindergartenkinder im Rahmen seines Unternehmens durchzuführen; die Beauftragung eines Subunternehmers kann nur im Einverständnis mit der Gemeinde erfolgen.

6.

Die Gemeinde bezahlt dem Unternehmer gemäß dem Einsatzplan nach Vertragspunkt 2 für die an Kindertagen anfallenden Beförderungsleistungen für die vereinbarte Vertragsdauer eine Vergütung von € 0,99 pro gefahrenem Kilometer.

Die Anfahrten für Busse die für Schule und Kindergarten im Einsatz sind, werden 50 zu 50 % geteilt.

Der Unternehmer hat über den durchzuführenden Transport tägliche Aufzeichnungen zu führen, die der Abrechnung beizuschließen sind.

Die Vergütung erfolgt auf Grund der vorgelegten Aufzeichnungen des Unternehmers und der Kindergartenbesuchstage monatlich im nachhinein innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage der Aufzeichnungen durch den Unternehmer. Die Vergütung ist auf das Konto des Unternehmers bei der Raika Sierning, Kto. Nr. 2018901, BLZ 34560 zu überweisen.

7.

Der Unternehmer ist verpflichtet, der Gemeinde zu Unrecht erhaltene Vergütungen für Kindertagstransporte sogleich zurückzuerstatten.

8.

Der Unternehmer verpflichtet sich, der Gemeinde in die Berechnungsgrundlagen volle Einsicht zu gewähren und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

9.

Die Gemeinde Aschach an der Steyr ist berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn der Unternehmer trotz einer schriftlichen Aufforderung zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

10.

Der Unternehmer verpflichtet sich, die Einleitung eines Verfahrens auf Entziehung der Gewerbeberechtigung (Konzession) der Gemeinde Aschach an der Steyr jeweils unverzüglich zu melden.

11.

Als Kleinbusse dürfen nur geschlossene Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen mit neun Sitzplätzen - einschließlich Fahrersitz - verwendet werden.

Gemäß § 106 Abs.6 KFG 1967 i.d.F.d.Novelle BGBl. I Nr. 60/2003 dürfen hierbei nicht mehr als 7 Kinder und eine erwachsene Begleitperson befördert werden. Es darf in jedem Fall nur ein nach allen kraftfahrrechtlichen Bestimmungen geeignetes Transportfahrzeug verwendet werden.

4.

Die Verpflichtung zur Beförderung der Kindergartenkinder besteht nur an Kindertagen. Die Kindergartenbesuchstage werden monatlich von der Leitung des Kindergartens dem Unternehmer und dem Gemeindeamt rechtzeitig, möglichst monatlich im vorhinein, bekanntgegeben. Der Unternehmer führt die Beförderung der Kindergartenkinder nach Vertragspunkt 2 durch und verpflichtet sich, die Fahrtzeiten genau einzuhalten.

5.

Der Unternehmer verpflichtet sich, den Transport der Kindergartenkinder im Rahmen seines Unternehmens durchzuführen; die Beauftragung eines Subunternehmers kann nur im Einverständnis mit der Gemeinde erfolgen.

6.

Die Gemeinde bezahlt dem Unternehmer gemäß dem Einsatzplan nach Vertragspunkt 2 für die an Kindertagen anfallenden Beförderungsleistungen für die vereinbarte Vertragsdauer eine Vergütung von € 0,99 pro gefahrenem Kilometer.

Die Anfahrten für Busse die für Schule und Kindergarten im Einsatz sind, werden 50 zu 50 % geteilt.

Der Unternehmer hat über den durchzuführenden Transport tägliche Aufzeichnungen zu führen, die der Abrechnung beizuschließen sind.

Die Vergütung erfolgt auf Grund der vorgelegten Aufzeichnungen des Unternehmers und der Kindergartenbesuchstage monatlich im nachhinein innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage der Aufzeichnungen durch den Unternehmer. Die Vergütung ist auf das Konto des Unternehmers bei der Raika Sierning, Kto. Nr. 2018901, BLZ 34560 zu überweisen.

7.

Der Unternehmer ist verpflichtet, der Gemeinde zu Unrecht erhaltene Vergütungen für Kindergartentransporte sogleich zurückzuerstatten.

8.

Der Unternehmer verpflichtet sich, der Gemeinde in die Berechnungsgrundlagen volle Einsicht zu gewähren und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

9.

Die Gemeinde Aschach an der Steyr ist berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn der Unternehmer trotz einer schriftlichen Aufforderung zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

10.

Der Unternehmer verpflichtet sich, die Einleitung eines Verfahrens auf Entziehung der Gewerbeberechtigung (Konzession) der Gemeinde Aschach an der Steyr jeweils unverzüglich zu melden.

11.

Als Kleinbusse dürfen nur geschlossene Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen mit neun Sitzplätzen - einschließlich Fahrersitz - verwendet werden.

Gemäß § 106 Abs.6 KFG 1967 i.d.F.d.Novelle BGBl. I Nr. 60/2003 dürfen hierbei nicht mehr als 7 Kinder und eine erwachsene Begleitperson befördert werden. Es darf in jedem Fall nur ein nach allen kraftfahrrechtlichen Bestimmungen geeignetes Transportfahrzeug verwendet werden.

Beim Transport von Kindergartenkindern ist im Interesse ihrer Sicherheit unbedingt zu berücksichtigen, dass insbesondere die kleineren unter ihnen noch nicht fähig sind, sich im Gefahrenfall - auch wenn es sich etwa nur um eine Schnellbremsung des Kraftfahrzeuges handelt - richtig zu verhalten und sich vor Verletzungen im Fahrzeug zu schützen.

Der Unternehmer verpflichtet sich:

- a) dafür zu sorgen, dass die Kindergartenkinder in Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen auf Sitzen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, nur befördert werden, wenn dabei geeignete, der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechende Rückhalteeinrichtungen verwendet werden, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringern können;
- b) falls die Sitze nicht mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, sind die Prallwände (Rückwände der vorderen Sitzreihe) vor jenen Sitzreihen, in denen die kleineren Kinder untergebracht werden, so auszustatten, dass sich die Kinder nicht hart anstoßen und verletzen können, wenn sie bei einer plötzlichen Geschwindigkeitsverminderung des Fahrzeuges (Schnellbremsung, Anstoß etc.) nach vorne geschleudert werden (Beispiel: Polsterung der Prallwände);
- c) der Kraftfahrzeuglenker ist verpflichtet,
 - beim Transport von Kindergartenkindern größtmögliche Sorgfalt und Aufmerksamkeit walten zu lassen,
 - die ordnungsgemäße Verwendung der Rückhalteeinrichtungen sicherzustellen und zu kontrollieren; die Begleitperson hat den Lenker hierbei zu unterstützen.

Ist das Fahrzeug, ausgenommen Beförderungen in Fahrzeugen der Klassen M2 und M3, nicht mit Sicherheitssystemen (Sicherheitsgurten oder Rückhalteeinrichtungen) ausgerüstet, so dürfen Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben nicht befördert werden und müssen Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr auf anderen als den Vordersitzen befördert werden. Kinder dürfen auf einem mit einem Front-Airbag geschützten Sitz nicht in einem nach hinten gerichteten Rückhaltesystem befördert werden, es sei denn, der Airbag wurde außer Betrieb gesetzt oder schaltet sich in solchen Fällen automatisch selbst ab".

Auf die Bestimmung des Absatzes 10, dass bei Schülertransporten mit Omnibussen (dazu zählt im Sinne dieser Bestimmung auch der Kindergartentransport) zwei von hinten sichtbare Warnleuchten mit gelb-rottem Licht angebracht sein müssen, wird hingewiesen.

12.

Der Lenker von Kraftfahrzeugen zum Transport von Kindergartenkindern muss besonders vertrauenswürdig sein und einen sogenannten "Schülertransportausweis" (§ 16 Abs. 1 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr) besitzen (siehe BO 1994, BGBl. Nr. 951 i.d.F.d. Novelle BGBl. II Nr. 337/2003).

13.

In jedem Fall müssen die maßgeblichen straßenverkehrs- und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen genauestens eingehalten werden.

14.

Es ist unvertretbar, ein Kindergartenkind an einer Haltestelle alleine aussteigen zu lassen.

Die Begleitperson muss das Kind bis zum Eintreffen der Eltern beaufsichtigen, sofern sie es nicht einer geeigneten Person an der Haltestelle überantworten kann, oder das Kind zum Kindergarten zurückbringen. In diesem Fall muss mit den Eltern vereinbart werden, wer in Ausnah-

mesituationen nach Ablauf der regulären Öffnungszeit des Kindergartens verständigt werden sollte.

15.

Der Unternehmer hat eventuelle Unpünktlichkeiten der Kindergartenleitung oder den Eltern bei der Abholung der Kinder an den Abholorten der Gemeinde Aschach an der Steyr zu melden.

16.

Der Unternehmer bestätigt ausdrücklich die Kenntnisnahme der im Vertragspunkt 1 genannten Richtlinien der Oö. Landesregierung über die Gewährung von Landesbeiträgen zum Transport von Kindergartenkindern.

17.

Dieser Vertrag tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat und nach beiderseitiger Unterfertigung in Kraft.

Der Vertrag kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu jedem Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.

Der Vertrag erlischt mit Ablauf des im Vertragspunkt 1 genannten Zeitraumes. Weiters erlischt der Vertrag, wenn der Unternehmer zur Ausübung des Gewerbes nicht mehr berechtigt ist oder über das Vermögen des Unternehmers das Konkursverfahren eröffnet wird.

Dieser Vertrag wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.09.2012 genehmigt.

Für die Gemeinde Aschach an der Steyr
Freundliche Grüße
Bgm. Karl Bogengruber
(elektronisch unterfertigt)

Der Unternehmer:

mesituationen nach Ablauf der regulären Öffnungszeit des Kindergartens verständigt werden sollte.

15.

Der Unternehmer hat eventuelle Unpünktlichkeiten der Kindergartenleitung oder den Eltern bei der Abholung der Kinder an den Abholorten der Gemeinde Aschach an der Steyr zu melden.

16.

Der Unternehmer bestätigt ausdrücklich die Kenntnisnahme der im Vertragspunkt 1 genannten Richtlinien der Oö. Landesregierung über die Gewährung von Landesbeiträgen zum Transport von Kindergartenkindern.

17.

Dieser Vertrag tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat und nach beiderseitiger Unterfertigung in Kraft.

Der Vertrag kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu jedem Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.

Der Vertrag erlischt mit Ablauf des im Vertragspunkt 1 genannten Zeitraumes. Weiters erlischt der Vertrag, wenn der Unternehmer zur Ausübung des Gewerbes nicht mehr berechtigt ist oder über das Vermögen des Unternehmers das Konkursverfahren eröffnet wird.

Dieser Vertrag wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.09.2012 genehmigt.

Für die Gemeinde Aschach an der Steyr
Freundliche Grüße
Bgm. Karl Bogengruber
(elektronisch unterfertigt)

Der Unternehmer:

Richtlinien

für die Gewährung von Landesbeiträgen an Gemeinden zu den Kosten des Transportes von Kindern zum Zwecke des Kindergartenbesuches

1. Ziele und Grundsätze der Förderung:

- 1.1. Das Land Oberösterreich gewährt den Gemeinden Zuschüsse zu den Kosten des Transportes von Kindern zum Besuch allgemein zugänglicher Kindergärten, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- 1.2. Ziel ist es, Eltern von Kindergartenkindern finanziell zu entlasten.
- 1.3. Eine Förderung wird nur auf Antrag gewährt.
- 1.4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.
- 1.5. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 10. Jänner 2008, Folge 1/2008, und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Themen > Förderungen.

2. Antragsberechtigung und –voraussetzung:

- 2.1. Antragsberechtigt sind alle Gemeinden in Oberösterreich, die einen Kindergartenkindertransport eingerichtet haben.
- 2.2. Der Antrag ist mittels Antragsformular an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1 zu richten.
- 2.3. Eine Liste der Kinder mit Geburtsdatum und genauer Wohnortadresse ist dem Ansuchen beizuschließen.
- 2.4. Das Förderansuchen ist bis spätestens 20.2. eines jeden Kalenderjahres zu stellen.
- 2.5. Die Kinder sollen während des Transportes von einer hierzu geeigneten Person beaufsichtigt werden.
Wir weisen ausdrücklich auf die Haftung für die transportierten Kinder seitens der Gemeinden als Auftraggeber des Transportes hin.

3. Höhe der Förderung und Förderungsabwicklung:

- 3.1. Der Förderbetrag wird in Form eines Jahrespauschales zur Verfügung gestellt.
- 3.2. Das Jahrespauschale errechnet sich aus dem Durchschnitt der Förderung, die die Gemeinde in den Jahren 2009 bis 2011 erhalten hat.
- 3.3. Dieser Betrag wird als Basisbetrag um 8% erhöht und jährlich um den Prozentsatz valorisiert, den der Bund für den Schülertransport anerkennt.
- 3.4. Der Pauschbetrag wird weiters dann erhöht oder vermindert, wenn sich die Kinderzahl um mehr als 10% ändert.
- 3.5. Als Kinderzahl wird die transportierte Kinderzahl aus dem Kindergartenjahr 2011/12 herangezogen.
Für diese Kinderzahl gelten nur Kinder, deren kürzester zumutbarer Weg zwischen Wohnung und Kindergarten in einer Richtung mindestens 1 km beträgt.
Kinder, die aus anderen Gründen seitens der Gemeinde mitbefördert werden, werden auf die Kinderzahl nicht angerechnet.
- 3.6. Die Förderungszusage für Folgejahre erfolgt lediglich unverbindlich und wird mit der Maßgabe in Aussicht gestellt, dass die erforderlichen Mittel vom Oö. Landtag im jeweiligen Landesvoranschlag bewilligt werden. Ein klagbarer Anspruch gegenüber dem Land Oberösterreich entsteht dadurch nicht.

- 3.7. Der Landesbeitrag nach diesen Richtlinien wird ab dem 1. Jänner 2012 gewährt.
- 3.8. Die Förderung wird in 2 Jahresraten im April und im Oktober für das jeweilige Kalenderjahr angewiesen.
- 3.9. Erhöhungen oder Verminderungen der Jahresförderung infolge geänderter Kinderzahl (sh. 3.4.) führen im Folgejahr zu höheren oder geringeren Förderungen.

4. Verwendungsnachweis:

- 4.1. Ein laufender Verwendungsnachweis ist nicht notwendig.
- 4.2. Über Aufforderung ist über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung des Förderungsbetrages fristgerecht zu berichten bzw. sind Nachweise in der vom Land gewünschten Form zu erbringen.
- 4.3. Eine stichprobenweise Kontrolle vor Ort im Hinblick auf den für die Förderung maßgeblichen Mitteleinsatz kann erfolgen.
- 4.4. Den Organen oder Beauftragten des Landes (zB. Oö. Landesrechnungshof) und der EU ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige, der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen sowie über Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen.

5. Datenverkehr:

- 5.1. Mit der Antragstellung erfolgt zugleich die Zustimmung zur Übermittlung aller im Förderungsantrag enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß dem Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 i.d.g.F., automationsunterstützt verarbeiteten Daten an
 - die zuständigen Organe des Bundes,
 - die zuständigen Landesstellen,
 - den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke,
 - die Organe der EU für Kontrollzwecke,
 - das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen sowie an andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist,
 - Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung - unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen
 - sowie zur Übermittlung der folgenden Daten: Name, Adresse, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde.
- 5.2. Die Zustimmung schließt auch ein, dass Name und Adresse des/r Fördererwerbers/in sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung im Rahmen von Förderungsberichten veröffentlicht werden können.

11423

TOP 3

 Amt der Oö. Landesregierung
 Direktion Inneres und Kommunales
 4021 Linz • Bahnhofplatz 1

 Geschäftszeichen:
 IKD(Gem)-311323/372-2012-Mt

 Gemeinde Aschach an der Steyr
 Hauptstraße 27
 4421 Aschach an der Steyr

 Bearbeiter: Friedrich Mittermaier
 Tel: (+43 732) 77 20-114 55
 Fax: (+43 732) 77 20-214815
 E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 21. Mai 2012

Antrag auf Gewährung von Fördermitteln (LZ und BZ) und Genehmigung gemäß § 86 der Oö. Gemeinde- ordnung 1990 für die Sanierung der Volksschule

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 24. April 2012, Zl.: 211-0/2012/St, ergibt unsererseits im Einvernehmen mit der Direktion Bildung und Gesellschaft für die Sanierung der Volksschule folgende Finanzierungs- und etappenweise Realisierungsmöglichkeit:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017 - 2019	Gesamt in EURO
Rücklagen								0
Anteilsbetrag o.H.	73.000	48.836	48.836	92.482	92.502	113.235	266.705	735.596
Interessenbeiträge								0
Vermögensveräußerung								0
(Förderungs-)Darlehen								0
Darlehen (der KG)								0
Sonstige Mittel								0
Bundeszuschuss								0
LZ / Schulbau		47.672	50.000	90.000	94.985	110.000	342.995	735.652
BZ / Schulbau		47.672	50.000	90.000	94.985	110.000	342.995	735.652
								0
Summe in EURO	73.000	144.180	148.836	272.482	282.472	333.235	952.695	2.206.900

Das Bauprojekt wird die gemeindeeigene **Kommanditgesellschaft (KG)** durchführen. Vor der Abwicklung dieses Projektes durch die KG ist es erforderlich, eine **Aufgabenübertragung** durchzuführen und das betreffende **Grundstück** in die KG einzubringen. Die erforderlichen Gemeinderatsbeschlüsse sind mit der steuerlichen Vertretung abzustimmen.

Das **Projekt** ist **in Etappen** - nach den in der obigen Finanzierungsdarstellung veranschlagten Finanzierungsmitteln - **zu realisieren**. Folgende Etappen wurden von der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik ermittelt:

1. Etappe (sicherheitstechnische Sanierung und Dachsanierung): 293.016,-- Euro exkl. MWSt.

2. Etappe (wärmetechnische Sanierung):	554.954,-- Euro exkl. MWSt.
3. Etappe (sonstige Maßnahmen):	1,358.925,-- Euro Mischkosten
Gesamt:	2,206.895,-- Euro Mischkosten

Die in obiger Finanzierungsdarstellung in der Spalte "2017 – 2019" ausgewiesenen Fördermittel (LZ und BZ) sind in den betreffenden Jahren wie folgt vorgemerkt:

2017: je 110.000,-- Euro
2018: je 110.000,-- Euro
2019: je 122.995,-- Euro.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde,
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel und
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Die in der Finanzierungsdarstellung für die Folgejahre angeführten Finanzmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für die Folgejahre vorgemerkten Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Allfällige erforderliche Zwischenfinanzierungsdarlehen hat nicht die Gemeinde aufzunehmen, sondern die KG. Die Maastricht- und Stabilitätskriterien sind dabei jedoch zu beachten. Da die KG nicht der Oö. Gemeindeordnung 1990 unterliegt, ist für die Aufnahme des Darlehens keine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich. Eine von der Gemeinde abzugebende Haftungsübernahme für das Darlehen der KG ist jedoch gemäß § 85 Abs. 3 Oö. GemO 1990 genehmigungspflichtig, wenn durch die Übernahme der Haftung der Gesamtstand an Haftungsübernahmen ein Viertel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres überschreiten würde.

Da die Gemeinde die **Mobilien** selbst anschafft, sind die dafür erforderlichen Kosten mit 342.302,-- Euro brutto veranschlagt. Die gewährten Bedarfszuweisungsmittel und Landeszuschüsse sind den einzelnen Investitionen aliquot zuzuordnen.

Maßnahmen nach dem Oö. Kulturförderungsgesetz:
Sind zur Finanzierung von Hochbauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden Landesbeiträge und Bedarfszuweisungen im Ausmaß von insgesamt mehr als 50 % der Bausumme vorgesehen, sind nach der Oö. Kulturförderungsgesetz-Novelle 2000, LGBl. Nr. 58/2000, Aufwendungen für kulturelle Zwecke in Höhe von mindestens 1,5 % der Bausumme zu tätigen. Im Formblatt "Zusammenstellung der Kosten bei Durchführung von Hochbauvorhaben von oberösterreichischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und freien Wohlfahrtsträgern" sind diese Aufwendungen unter der Rubrik "KUNST AM BAU" darzustellen bzw. auszuweisen (siehe unseren Erlass vom 10. Dezember 2001, Gem-010048/63-2000-Lg/Dr). Für Fragen und Auskünfte in dieser Angelegenheit ist die Direktion Kultur sachlich zuständig.

Eine (zusätzliche) Förderung der allenfalls anfallenden Zwischenfinanzierungskosten für die Vorfinanzierung der Schulbaufördermitteln (LZ und BZ) ist nicht vorgesehen.

Die Bestimmungen des Erlasses Gem-310004/119-2006-Mt vom 13. Dezember 2006 (betr. die Kostendämpfung bei vom Land mitfinanzierten Bauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden) sind zu beachten. Insbesondere weisen wir auf die Richtlinien betreffend Kostenerhöhungen hin, bei deren Nichtbeachtung die Förderfähigkeit der Mehrkosten nicht mehr gegeben ist.

Über den erfolgten Baubeginn ist die Direktion Bildung und Gesellschaft schriftlich zu informieren.

Unter der Voraussetzung, dass der Gemeinderat den oben angeführten Finanzierungsplan beschließt, wird die Genehmigung gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 gleichzeitig erteilt. Eine auszugsweise Protokollabschrift über die entsprechende Gemeinderatssitzung ist vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, an die Direktion Bildung und Gesellschaft sowie an die Direktion Kultur.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:

Max Hiegelsberger
Landesrat

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an. **Sie erreichen uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln über die Nahverkehrsdrehscheibe (regional- und städtische Busse, Straßenbahn, Bahnen). Fahrplanauskunft: <http://www.ooevg.at> Im Landesdienstleistungszentrum (LDZ) gibt es ca. 1000 überdachte Fahrrad-Abstellplätze.**



Bearbeiterin: Monika Steinmair

Tel: +43 (7259) 3412-14

Fax: +43 (7259) 3412-8

E-Mail: gemeinde@aschach-steier.ooe.gv.at

Geschäftszeichen: 211-0/2012/St

Aschach an der Steyr, am 27.07.2012

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 21. Mai 2012, IKD(Gem)-311323/372-2012-Mit, haben wir den Finanzierungsplan zur Generalsanierung der Volksschule Aschach an der Steyr erhalten.

Ich bin gerade bei der Vorbereitung zur GR-Sitzung und habe mir bei diesem Projekt schon viele Gedanken gemacht.

Wenn wir wirklich nach den Geldflüssen des Finanzierungsplanes arbeiten wird es bis zum Jahr 2019 zu erheblichen Kostenerhöhungen kommen. Zwischen dem Jahr 2016 bis 2019 wären 1.285.930,- € zu verbauen. Im Erlass vom 10.12.2001 Gem-010048/63-2000-Lg/Dr wird angeführt, dass im Regelfall der Index zum Zeitpunkt der Erstellung der Zusammenstellung der Kosten gültig ist. Das wäre in unserem Fall Herbst 2011.

Nur angenommen die letzte Etappe mit 1.000.000,- € wird im Jahr 2017 gebaut und zum Teil auch vorfinanziert, wer trägt dann die Kosten der Indexerhöhung und hat das Land diese Mittel auch berücksichtigt?

Ich habe mir den Baukostenindex der letzten 6 Jahre angesehen, es geht um Kostenerhöhungen von ca. 21,5 % das sind 215.000,- €. Dabei handelt es sich nur um 1.000.000,- €, da wir im nächsten Jahr aus Eigenmitteln, Rücklagen und Grundverkäufen schon 1.000.000 vorfinanzieren wollen. Wenn wir nach dem vorliegendem Finanzierungsplan bauen würden, wären die Kosten durch die Indexsteigerung exorbitant höher. Ist es wirklich sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig ohne Zwischenfinanzierung zu bauen?

Da das derzeitige Zinsniveau doch sehr niedrig ist, wäre meiner Meinung nach, die Vorfinanzierung (im Jahr 2014 oder 2015) die wirtschaftlichste und günstigste Lösung. Einen Ratenplan für eine Vorfinanzierung mit einem Zinssatz von derzeit ca. 1,5 %, von 2015 bis 2019 schicke ich mit. Nach heutigem Zinsniveau kostet die Zwischenfinanzierung ca. 48.0000,- €.

Immer wieder liest man in den Medien in welchen finanziellen Nöten die Gemeinden stecken. Mich wundert es nicht, bei Finanzierungsplänen mit einer Dauer von 8 Jahren, obwohl wie bei uns bereits im Jahr 2002 die Baubewilligung und die Bauplanbewilligung des Landes vorlag. Alleine zwischen 2002 und 2011 haben sich die Kosten dieses Vorhaben um 607.000,- € erhöht, obwohl die Kosten 2011 großteils netto veranschlagt sind, weil das Vorhaben über die KG abgewickelt wird.

Es ist mir ein Anliegen die Finanzen der Gemeinde Aschach an der Steyr in Ordnung zu haben, ich mache mir ernsthaft Sorgen, dass es bis zur Abrechnung und Fertigstellung im Jahr 2019 zu Diskussionen bezüglich Kostenüberschreitungen etc. kommt.

Ich bitte Sie uns mitzuteilen, ob die Gemeinde eine Genehmigung des Landes für die Haftung eines Zwischenfinanzierungsdarlehens (2014 oder 2015) der KG bekommt?

Freundliche Grüße
Monika Steinmair

Aktenvermerk:

am 13.9.2012 um 11:45 teilte mir Herr Secklehner telefonisch mit, dass das Land der Haftung eines Zwischenfinanzierungsdarlehens der KG genehmigt.

Eine schriftliche Erledigung bekomme ich nicht!
Steinmair

Monika Steinmair

Gemeinde Aschach an der Steyr

Hauptstraße 27 – 4421 Aschach/Steyr

Tel.: +43 7259 34 12-14
Fax: +43 7259 34 12-8
E-Mail: steinmair@aschach-steyr.ooe.gv.at
Internet: www.aschach-steyr.at
DVR: 0478091
UID-Nr.: ATU23454802
Pol. Bezirk: Steyr-Land

Öffnungszeiten des Gemeindeamtes:

Mo-Fr 08-12 Uhr / Di 14-16 Uhr / Do 16-18 Uhr

Sprechstunden des Bürgermeisters:

Dienstag 10-12 Uhr und Donnerstag 16-18 Uhr

Generalübernehmervertrag

Sanierung der Volksschule Aschach an der Steyr

abgeschlossen zwischen

1. Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co KG
Hauptstraße 27, FN 319021h
4421 Aschach an der Steyr

im Folgenden als „Auftraggeber“ bezeichnet, einerseits

- und Gesellschaft für den Wohnbau GWB
Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Blumauerstraße 46, 4021 Linz

im Folgenden als „Auftragnehmer“ bezeichnet, andererseits

wie folgt:

1. Präambel

Der Auftraggeber beabsichtigt die Sanierung einer Volksschule (das „Bauvorhaben“) in Aschach an der Steyr. Mit der Durchführung des Bauvorhabens möchte der Auftraggeber einen Generalübernehmer beauftragen, der das gesamte Bauvorhaben abwickelt und den Leistungserfolg, den fertiggestellten Neubau der Volksschule auf eigene Rechnung und Gefahr herstellt.

Der Auftraggeber hat zu diesem Zweck ein Vergabeverfahren zur Vergabe eines Generalübernehmerauftrages gemäß den Bestimmungen des BVergG 2006, und zwar in Form eines Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung durchgeführt. Aus diesem Verfahren ist der Auftragnehmer als Bestbieter hervorgegangen und wurde ihm der Zuschlag erteilt.

Die Vertragsgrundlagen sind (in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und Geltung):

- diese Vertragsurkunde samt ihren Anlagen,
- das protokollierte Ergebnis der Verhandlungen im Rahmen des Vergabeverfahrens,
- das Angebot des Auftragnehmers vom 16.11.2011 bzw. Nachlass vom 29.11.2011
- die Angebotsunterlage im Vergabeverfahren.

Steht eine nachgeordnete Vertragsgrundlage ganz oder teilweise im Widerspruch zu einer vorangehenden Vertragsgrundlage, so ist mangels schriftlicher, von beiden Seiten unterfertigter, abweichender Vereinbarung der Inhalt der vorangehenden Vertragsgrundlage anzuwenden.

Soweit im Einzelfall nicht etwas anderes angeführt wird, sind in diesem Vertragstext die Begriffe „Bauwerkskosten“, „Baukosten“, „Errichtungskosten“ und „Gesamtkosten“ im Sinne des Formulars „Zusammenstellung der Kosten bei der Durchführung von Hochbauvorhaben von oberösterreichischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und freien Wohlfahrtsträgern, Auflage 2001“ und den dort genannten Kostenbereichen zu verstehen. Der Begriff „Gesamtinvestitionskosten“ ist im Sinne der Definition in Punkt 12.2. zu verstehen.

Soweit gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages der Auftragnehmer die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen hat, ist diese nur wirksam, wenn diese schriftlich abgegeben wurde (Telefax oder E-Mail genügen).

2. Auftragsgegenstand

- 2.1. Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Herstellung des in Anlage ./1 näher bezeichneten Bauvorhabens als Generalübernehmer. Der Auftragnehmer schuldet die gesamte technische und kommerzielle Abwicklung des Bauvorhabens und die Herstellung des Leistungserfolges, nämlich die fertiggestellte Sanierung der Volksschule. Die Bauausführung erfolgt durch vom Auftragnehmer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu beauftragende Dritte. Der Auftrag umfasst auch die Beschaffung der beweglichen Einrichtungsgegenstände (z.B. Möbel, Textilien).
- 2.2. Die zu bebauende Liegenschaft steht im Alleineigentum des Auftraggebers. Die Verschaffung von Nutzungsrechten an Liegenschaften ist daher nicht Gegenstand dieses Auftrages.

3. Leistungen des Auftragnehmers

- 3.1. Der Auftragnehmer erbringt die gesamte technische und kommerzielle Abwicklung des Bauvorhabens, insbesondere die in Anlage ./2 genannten Leistungen („Eigenleistungen“) einschließlich der Beschaffung der beweglichen Einrichtungsgegenstände.

Die Eigenleistungen des Auftragnehmers werden pauschal mit dem Generalübernehmeraufschlag (Punkt 12.3.) abgegolten, unabhängig davon, ob der Auftragnehmer diese selbst erbringt oder für diese Leistungen Dritte (Subunternehmer gemäß Punkt 15) heranzieht. Leistungen, welche zur vollständigen und ordnungsgemäßen Durchführung der kommerziellen und technischen Abwicklung des Bauvorhabens, insbesondere der in Anlage ./2 enthaltenen Leistungsbilder erforderlich sind, jedoch nicht gesondert angeführt werden, sind im Leistungsumfang der Eigenleistungen enthalten und werden über den Generalübernehmeraufschlag gemäß Punkt 12.3. hinaus nicht gesondert vergütet.

Die Leistungen der Sonderfachleute gehören nicht zu den Eigenleistungen des Auftragnehmers; die dafür anfallenden Honorare werden nicht durch den Generalübernehmeraufschlag abgegolten, sondern sind Teil der Gesamtinvestitionskosten gemäß Punkt 12.2.

- 3.2. Der Auftragnehmer beauftragt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung die für die Bauausführung und die sonst für die Herstellung des Leistungserfolges heranzuziehenden Unternehmen (zusammen „bauausführende Unternehmen“). Für die Auftragsvergabe gilt Punkt 5.

Dem Auftraggeber gegenüber haftet der Auftragnehmer für die Herstellung des gesamten Leistungserfolges, einschließlich der Leistungen der von ihm beauftragten Dritten. Der Auftraggeber tritt in kein direktes Vertragsverhältnis mit den bauausführenden Unternehmen.

Die Beauftragung eines Generalunternehmers für die Bauausführung seitens des Auftragnehmers wird vom Auftraggeber nicht gestattet und gilt als Vertragsbruch.

4. Grundlagen der Planung und Errichtung

- 4.1. Der Auftragnehmer hat das Bauvorhaben gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, den behördlichen Bewilligungen, Auflagen und Vorgaben, den in Anlage ./1 genannten Eckdaten und Planungsgrundlagen, dem Ergebnis des Kostendämpfungsverfahrens sowie den weiteren Vorgaben und Vorstellungen des Auftraggebers herzustellen.
- 4.2. Die Bauausführung hat den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen technischen ÖNORMEN zu entsprechen.

5. Vergabe von Leistungen an bauausführende Unternehmen

- 5.1. Der Auftragnehmer beauftragt die bauausführenden Unternehmer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Er ist bei der Auswahl und Beauftragung der bauausführenden Unternehmen keinen Weisungen des Auftraggebers unterworfen. Für die Auftragsvergabe gelten jedoch die nachstehenden Grundsätze.
- 5.2. Der Auftragnehmer darf Aufträge nur an entsprechend befugte, zuverlässige und (technisch sowie finanziell und wirtschaftlich) leistungsfähige Unternehmen vergeben. Die Auftragsvergabe hat in einem wettbewerblichen Verfahren (z.B. durch Einholung einer entsprechenden Anzahl von Angeboten) zu marktkonformen Preisen zu erfolgen. Der Auftraggeber hat das Recht, unverbindlich Unternehmen vorzuschlagen, die zur Angebotslegung eingeladen werden sollen.
- 5.3. **Der Auftragnehmer hat vor jeder Auftragserteilung den Auftraggeber über den zu vergebenden Auftrag und die beabsichtigte Einholung von Angeboten und in weiterer Folge über die eingelangten Angebote, insbesondere das für den Zuschlag in Aussicht genommene Angebot zu informieren und die Zustimmung des Auftraggebers für die konkrete Auftragsvergabe einzuholen. Die Information über die Angebote hat die wesentlichen technischen, kommerziellen und rechtlichen Angebotsbedingungen, insbesondere Art und Umfang der zu vergebenden Leistung, Preis und Ausführungszeitraum zu enthalten und ist gegebenenfalls nach Abschluss der Vergabeverhandlungen und vor Auftragserteilung entsprechend zu aktualisieren. Auf Wunsch des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Angebote und die der Auftragserteilung zu Grunde liegenden Dokumente und Unterlagen vorzulegen. Ferner hat der Auftragnehmer die Auswirkungen des zu vergebenden Auftrages auf die Gesamtkosten und den Terminplan darzustellen.**

Der Auftraggeber hat das Recht an allfälligen Vergabeverhandlungen teilzunehmen. Zahlungsverpflichtungen aus Aufträgen, denen der Auftraggeber nicht zugestimmt hat, fließen nicht in die Gesamtinvestitionskosten (Punkt 12.2.) ein.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die genannten Informationen so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser die für die interne Willensbildung notwendigen Beschlüsse (z.B. Gemeinderatsbeschluss) herbeiführen kann.

Äußert sich der Auftraggeber nicht innerhalb von 3 Wochen ab Vorlage der entsprechenden Unterlagen, so gilt mit Ausnahme der Fälle des Punktes 5.4. die Zustimmung als erteilt. Eine Zustimmung des Auftraggebers ist nicht erforderlich für Aufträge, deren Auftragswert ohne Umsatzsteuer EUR 3.000,00 nicht übersteigt, sofern die Summe derartiger Kleinaufträge 3 % der geschätzten Errichtungskosten (Anlage ./1) nicht übersteigt.

- 5.4. Der Auftragnehmer hat vor jeder Auftragsvergabe zu prüfen, ob die aus dem Auftrag entstehenden Kosten im Kostenrahmen gemäß Punkt 11 voraussichtlich Deckung finden. Ist absehbar, dass die Kosten aus diesem Auftrag (gemeinsam mit den Kosten aus anderen Aufträgen) den Kostenrahmen überschreiten würden, hat der Auftragnehmer von der Auftragsvergabe vorläufig Abstand zu nehmen und das Verfahren gemäß Punkt 11.2. einzuleiten.
- 5.5. Alle wesentlichen Änderungen, Nachträge, Zusatzaufträge, Vergleiche in Streitfragen, Anerkennung von Mehrforderungen und sonstige Vereinbarungen mit den bauausführenden Unternehmen (zusammen „Änderungen“) bedürfen vorab der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers. Änderungen, die unmittelbar oder mittelbar zu einer Erhöhung der Gesamtkosten führen oder die Einhaltung der Meilensteine gemäß Punkt 10.1. und Anlage ./4 unmöglich machen, gelten in jedem Fall als „wesentlich“.
- 5.6. Der Auftragnehmer hat in seinen Vertragsverhältnissen mit den von ihm beauftragten Dritten jeweils die ÖNORM B2110 zu berücksichtigen.
- 5.7. Die Bauausführung ist gewerksweise zu vergeben, die Vergabe der Bauausführung an einen Generalunternehmer ist ausgeschlossen.

6. Durchführung der Leistungen des Auftragnehmers

- 6.1. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen in stetem Einvernehmen mit dem Auftraggeber zu erbringen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber hinsichtlich aller ihm übertragenen Leistungen zu beraten.
- 6.2. Der Auftragnehmer hat für die Erbringung seiner Leistungen geeignetes Personal in ausreichendem Ausmaß einzusetzen. Der Auftragnehmer wird als verantwortliche Personen die in Anlage ./3 bezeichneten Personen („Schlüsselpersonal“) einsetzen. Änderungen betreffend die Projektorganisation und den Austausch des Schlüsselpersonals bedürfen der vorhergehenden Zustimmung des Auftraggebers.
- 6.3. Den Auftragnehmer trifft die Prüf- und Warnpflicht. Er hat insbesondere den Auftraggeber zu informieren, wenn er der Auffassung ist, dass Entscheidungen des Auftraggebers der Einhaltung des festgesetzten Kostenrahmens (Punkt 11.) oder des vereinbarten Terminplans zuwider laufen.
- 6.4. Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen die Interessen des Auftraggebers an einer raschen, ordnungsgemäßen und kostengünstigen Abwicklung des Bauvorhabens zu wahren und dies auch gegenüber Dritten, insbesondere den bauausführenden Unternehmen, wahrzunehmen.
- 6.5. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausführung der Bauarbeiten zu kontrollieren. Der Auftraggeber, von ihm herangezogene sachverständige Dritte sowie die Organe der Gemeindeaufsichtsbehörde sind jederzeit berechtigt unter Einhaltung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen die Baustelle zu betreten.

7. Übernahme

- 7.1. Die Übernahme des fertiggestellten Bauvorhabens erfolgt in einem förmlichen Verfahren gemäß den nachstehenden Bestimmungen.
- 7.2. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Fertigstellung des Bauvorhabens so rasch als möglich schriftlich anzuzeigen und ihn zur Übernahme aufzufordern. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer werden daraufhin gemeinsam einen Termin für die Übernahme festlegen, der nicht später als 30 Tage nach der Fertigstellungsanzeige liegen soll. Eine Überschreitung dieser Frist gilt jedoch nicht als Übernahme.
- 7.3. Die Übernahme erfolgt durch eine gemeinsame Begehung an Ort und Stelle und wird in einem schriftlichen Übernahmeprotokoll festgehalten, das von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. Zu beanstandende Mängel sind im Protokoll festzuhalten. Die Unterfertigung des Übernahmeprotokolls gilt jedoch nicht als Verzicht des Auftraggebers auf allfällige Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche, auch nicht für Mängel, die nicht beanstandet oder nicht in das Protokoll aufgenommen wurden.

Maßgebender Übernahmezeitpunkt ist das Datum der Unterfertigung des Übernahmeprotokolls durch beide Vertragsparteien. Eine allfällige Nutzung der zu errichtenden Objekte durch den Auftraggeber vor der förmlichen Übernahme gilt nicht als Übernahme.

- 7.4. Sofern die Vertragsparteien im Einzelfall eine schrittweise Übernahme von abgeschlossenen Teilen des Bauvorhabens vereinbaren, gilt das in diesem Punkt 7. geregelte Übernahmeverfahren für jede Teilübernahme. Maßgebender Zeitpunkt für den Beginn der Gewährleistungsfrist ist in diesem Fall jeweils für den betreffenden Leistungsteil der Zeitpunkt der entsprechenden Teilübernahme. Maßgebender Zeitpunkt für die Endabrechnung ist die letzte Teilübernahme.

8. Informationen und Berichte an den Auftraggeber

- 8.1. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber umfassend und effizient über alle das Bauvorhaben betreffende Umstände, insbesondere Planungs- und Baufortschritt sowie die Kostenentwicklung (im Einzelnen und im Hinblick auf die Gesamtinvestitionskosten) zu informieren.
- 8.2. Das Informations- und Berichtswesen umfasst insbesondere:
- Aufbereitung der vom Auftraggeber zu treffenden Entscheidungen, insbesondere kostenrelevante Entscheidungen, insbesondere durch Aufzeigen der möglichen Handlungsalternativen, der Kostenfolgen im Einzelnen und für das gesamte Bauvorhaben, gegebenenfalls der Folgen für den Zeitplan, Information über Optimierungsmöglichkeiten und Aussprechen einer Empfehlung;
 - Information über die eingeholten Angebote und die beabsichtigte Vergabe von Leistungen an Dritte gemäß Punkt 5.3. sowie Änderungen von vergebenen Aufträgen gemäß Punkt 5.5.;
 - Regelmäßig und bei Bedarf: Information über die Kostenentwicklung (Soll-/Ist- Vergleich und vorausschauende Kostenverfolgung), insbesondere im Hinblick auf die Gesamtkosten des Bauvorhabens;

- Regelmäßiges Berichtswesen über den Planungs- und Baufortschritt (Intervalle sind nach den Erfordernissen des Planungs- und Baufortschrittes einvernehmlich festzulegen);
 - Dokumentation der für die Umsetzung des Bauvorhabens wesentlichen Umstände, insbesondere Dokumentation der (kostenrelevanten) Auftraggeberentscheidungen (z.B. welche Stelle hat wann welche Anordnungen getroffen).
- 8.3. Berichte (regelmäßige Berichte oder vom Auftraggeber angeforderte Berichte) sind in der Regel schriftlich abzufassen und so zu gestalten, dass diese ohne zusätzlichen Bearbeitungsaufwand des Auftraggebers dessen internen Entscheidungsgremien (z.B. Einholung eines Gemeinderatsbeschlusses), sowie den Aufsichtsbehörden und Förderstellen des Landes vorgelegt werden können.

9. Abrechnung

- 9.1. Der Auftragnehmer hat das Bauvorhaben so rasch wie möglich, jedenfalls aber innerhalb von 6 Monaten ab der Übernahme des fertiggestellten Bauvorhabens bzw. der festgelegten Bauetappen endabzurechnen und dem Auftraggeber die Endabrechnung samt den zugehörigen Belegen, insbesondere den Rechnungen der bauausführenden Unternehmen vorzulegen.
- 9.2. Die Endabrechnung hat unter Zugrundelegung des Formulars „Zusammenstellung der Kosten bei der Durchführung von Hochbauvorhaben von oberösterreichischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und freien Wohlfahrtsträgern, Auflage 2001“ (oder ein entsprechendes Nachfolgeformular) zu erfolgen. Die Endabrechnung ist so zu gestalten, dass diese ohne zusätzlichen Bearbeitungsaufwand des Auftraggebers, dessen internen Entscheidungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden und Förderstellen des Landes vorgelegt werden kann. Soweit diese als solche nicht bereits aus der Endabrechnung ersichtlich sind, sind Gesamtinvestitionskosten und Generalübernehmeraufschlag auch noch gesondert auszuweisen.
- 9.3. In die Abrechnung der vom Auftraggeber zu vergütenden Gesamtinvestitionskosten (Punkt 12.2.) sind nur solche Kosten einzurechnen, denen der Auftraggeber gemäß den Punkten 5.3. und 5.5. vorab zugestimmt hat und die gegebenenfalls im Rahmen des Kostendämpfungsverfahrens gemäß Punkt 11.2. genehmigt wurden. Dies gilt insbesondere für allfällige Nachträge, Zusatzkosten, Mehraufwendungen, usw., die vom bauausführenden Unternehmen geltend gemacht werden.
- 9.4. Der Auftraggeber hat das Recht selbst oder durch von ihm beauftragte sachverständige Dritte die Abrechnungen des Auftragnehmers zu kontrollieren und zu diesem Zweck Einsicht in alle bezughabenden Dokumente und Unterlagen sowie die Bücher des Auftragnehmers zu nehmen, oder Abschriften davon zu verlangen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber oder dem sachverständigen Dritten alle zu diesem Zweck angeforderten Informationen zu erteilen und Fragen zu beantworten. Die gleichen Prüf- und Kontrollrechte kommen dem Prüfungsausschuss der Gemeinde Aschach an der Steyr sowie den mit der Abrechnung befassten Organen des Landes Oberösterreich zu.
- 9.5. Teilzahlungen: Der Auftragnehmer verpflichtet sich, monatlich die von ihm geprüften und zur Zahlung freigegebenen Rechnungssummen, der ausführenden Firmen sowie der vom ihm beauftragten Planer, dem Auftraggeber bekannt zugeben.

- 9.6. Der Auftraggeber hat diese Summen innerhalb der Zahlungsfrist von 21 Tagen bei Abzug von 3 % Skonto (60 Tage netto) an den Auftragnehmer zu überweisen. Die genaue Skontoabrechnung erfolgt im Zuge der Schlussrechnung, da nur von den reinen Baukosten und im geringen Ausmaße von den Baunebenkosten Skontoerträge erwirtschaftet werden können. Die Höhe der Schlussrechnung der Sanierung der Volksschule Aschach an der Steyr beträgt abzüglich der erwirtschafteten Skontoerträge die vom Land OÖ genehmigten Gesamtinvestitionskosten.
- 9.7. Für einen ev. Skontoverlust durch zu späte Bekanntgabe der Rechnungssummen haftet der Auftragnehmer.
- 9.8. Durch die unter Pkt. 9.5 definierten Teilzahlungen seitens des Auftraggebers entstehen dem Auftragnehmer keine Finanzierungskosten somit können auch keine an den Auftraggeber verrechnet werden.

10. Termine, Pönale

- 10.1. Meilensteine gemäß Anlage ./4 gelten als verbindlich zugesagt. Ferner hat der Auftragnehmer binnen sechs Wochen ab Erhalt des Zuschlages einen detaillierten Terminplan auszuarbeiten, welcher den weiteren Leistungen verbindlich zu Grunde gelegt wird. Der Auftragnehmer hat die Terminplanung während des Baufortschrittes laufend zu aktualisieren und allfällige Änderungen der Terminplanung dem Auftraggeber schriftlich vorzulegen und mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- 10.2. Der Auftragnehmer hat im Fall, dass Meilensteine gemäß Anlage ./4 aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden („Verzugsfall“), eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 1.000,00 pro Arbeitstag Verzug zu entrichten, jedoch limitiert mit EUR 20.000,00.**

Diese Vertragsstrafe ist verschuldensunabhängig und unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Sie setzt auch nicht den Eintritt eines Schadens voraus.

Ein Verzugsfall ist dem Auftragnehmer auch zuzurechnen, wenn der Verzug auf Leistungen von ihm beschäftigter Dritter zurückzuführen ist. Ein Verzugsfall ist dem Auftragnehmer nicht zuzurechnen, wenn die Verzögerung durch den Auftraggeber verursacht wurde (z.B. Verzögerung von Mitwirkungsleistungen oder Überschreiten der Entscheidungsfristen) oder auf andere, außerhalb der Kontrolle des Auftragnehmers liegende Umstände (z.B. Dauer eines nachträglichen Kostendämpfungsverfahrens) zurückzuführen ist, sofern der Auftragnehmer seinen diesbezüglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß und zeitgerecht nachgekommen ist (z.B. Mitwirkung im Kostendämpfungsverfahren).

11. Kostenrahmen

Die maximalen Gesamtinvestitionskosten plus Generalübernehmeraufschlag belaufen sich auf € 1.708.000,00 netto zuzüglich Einrichtungskosten in der Höhe von 342.000,00 inkl. Ust. somit auf 2.050.000,00 €. (Stand 2012/13)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet diesen Kostenrahmen einzuhalten. Bei späteren Bauetappen (ab 2014) ist der Baukostenindex zu berücksichtigen.

- 11.1. Der Auftragnehmer hat regelmäßig, insbesondere aber vor jeder Auftragsvergabe an Dritte, vorausschauend zu überprüfen, ob der festgelegte Kostenrahmen eingehalten wird.

Ist absehbar, dass der Kostenrahmen überschritten würde, hat der Auftragnehmer vorerst von der weiteren Beauftragung Dritter Abstand zu nehmen und umgehend für eine Einstellung der Arbeiten (mit Ausnahme der für die ordnungsgemäße Unterbrechung und Sicherung der Baustelle notwendigen Arbeiten) zu sorgen. Der Auftragnehmer hat unverzüglich den Auftraggeber über die zu erwartende Kostenüberschreitung und die Ursachen dafür zu informieren und ihn hinsichtlich möglicher Maßnahmen zur Reduktion der Kosten und Einhaltung des Kostenrahmens zu beraten. Ferner ist der Kostendämpfungserlass des Amtes der O.Ö. Landesregierung vom 13.12.2006, AZ Gem-310004/119-2006-ME (bzw. ein entsprechender Nachfolgeerlass anzuwenden und für den Auftragnehmer bindend. Die Fortführung des Bauvorhabens und die weiteren zu setzenden Schritte bedürfen der vorhergehenden ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers.

- 11.2. Der Auftragnehmer hat ohne gesonderte Vergütung alle erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung des Kostenrahmens (z.B. Vorschläge für kostenreduzierende Maßnahmen, die Wiederholung von Ausschreibungen usw.) im Einvernehmen mit dem Auftraggeber durchzuführen. Zusätzliche Planungskosten sind jedoch gesondert zu vergüten und nach Vorlage eines Angebotes und Zustimmung des Auftraggebers gemäß Punkt 5.3. bzw. 5.5. in die Gesamtinvestitionskosten einzurechnen.

- 11.3. Der Auftragnehmer haftet für jede Überschreitung des Kostenrahmens, die daraus resultiert, dass er den Verpflichtungen dieses Punktes 11. nicht nachkommt, insbesondere dass
- der Auftragnehmer bei ordnungsgemäßer Kostenverfolgung erkennbare Kostenüberschreitungen nicht rechtzeitig erkannt oder bekannt gegeben hat,
 - der Auftragnehmer trotz erkennbarer Kostenüberschreitung weitere kostenverursachende Maßnahmen gesetzt hat (z.B. Beauftragung von Dritten, Fortführung der Baumaßnahmen),
 - der Auftragnehmer seine Mitwirkungsverpflichtungen zur Kostenreduktion und Einhaltung des Kostenrahmens (Punkte 11.2. und 11.3.) nicht ordnungsgemäß nachkommt, oder
 - der Auftragnehmer weitere Maßnahmen ohne Zustimmung des Auftraggebers (Punkt 11.2.) setzt.

12. Entgelt

- 12.1. Das vom Auftraggeber an den Auftragnehmer zu leistende Gesamtentgelt setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

- den Gesamtinvestitionskosten (Punkt 12.2.),
- dem Generalübernehmeraufschlag des Auftragnehmers (Punkt 12.3.), und
- zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

- 12.2. Die Gesamtinvestitionskosten sind die Summe aus den folgenden Kostenpositionen, soweit sie vom Auftragnehmer getragen wurden jeweils netto (ohne Umsatzsteuer):

- die Baukosten, einschließlich Einrichtung und Außenanlagen (Summe Kostenbereiche 1-6),
- Honorare (Summe Kostenbereich 7), ohne die als Eigenleistungen zu erbringenden Leistungen (Punkt 3.1.), gleichgültig, ob sie vom Auftragnehmer selbst oder von einem Dritten erbracht wurden, und

- Nebenkosten (Kostenbereich 8),

jeweils gemäß dem Formular „Zusammenstellung der Kosten bei der Durchführung von Hochbauvorhaben von oberösterreichischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und freien Wohlfahrtsträgern“, Auflage 2001).

Bei der Ermittlung der Gesamtinvestitionskosten sind alle Preisnachlässe, Preisminderungen und Skonti zu berücksichtigen. In die Gesamtinvestitionskosten sind alle Kosten einzurechnen, die dem Auftraggeber vorgeschrieben werden (z.B. Anschlussgebühren für Kanal, Wasser, Strom, Bio- Wärme, usw.)

- 12.3. Basis für den Generalübernehmeraufschlag des Auftragnehmers sind die Baukosten (Summe Kostenbereich 1 - 6) gemäß dem Formular „Zusammenstellung der Kosten bei der Durchführung von Hochbauvorhaben der OÖ Gemeinden, Gemeindeverbände und freien Wohlfahrtsträger“, netto ohne Umsatzsteuer, jedoch ohne Kosten, die vom Auftraggeber direkt getragen werden (z.B. Grund- und Anschließungskosten sowie Anschlussgebühren für Kanal, Wasser, Strom, Bio Wärme usw., Entgelte für Vorleistungen).

Der Generalübernehmeraufschlag wird als Prozentsatz von den Baukosten berechnet und beträgt:

11,37 %

Der Generalübernehmeraufschlag ist ein Pauschalentgelt und schließt alle Leistungen, Nebenleistungen und Aufwendungen des Auftragnehmers mit ein. Insbesondere sind auch alle Nebenkosten, Spesen und sonstigen Aufwendungen des Auftragnehmers (einschließlich Fahrtspesen, Plankopie usw.) in die Pauschale mit einzurechnen. Eine über das Pauschalentgelt hinausgehende Abgeltung von Leistungen, Nebenleistungen, Nebenkosten, Spesen und sonstigen Aufwendungen des Auftragnehmers erfolgt nicht.

Vom Generalübernehmerentgelt wird kein Skonto vom Auftraggeber in Abzug gebracht.

13. Entgeltsabrechnung, Zahlungen

- 13.1. Der Auftragnehmer hat gemeinsam mit der Endabrechnung (Punkt 9.1.) eine Abrechnung der Gesamtinvestitionskosten und des Generalübernehmeraufschlags vorzulegen. Das vom Auftragnehmer zu zahlende Gesamtentgelt ist 60 Tage netto (innerhalb 30 Tage mit 3% Skonto) ab Vorlage der ordnungsgemäßen Endabrechnung zur Zahlung fällig. Kommt der Auftragnehmer mit der Vorlage der Endabrechnung in Verzug, so dürfen ab dem Zeitpunkt gerechnet 6 Monate ab Übernahme des fertiggestellten Bauvorhabens keine weiteren Finanzierungskosten (Zinsen) verrechnet werden.

- 13.2. Teilzahlungen : siehe Pkt.: 9.5 bis 9.8

- 13.3. Der Auftragnehmer legt den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechende Rechnungen.

- 13.4. Haftungsrücklass : 5 % der Auftragssumme auf 5 Jahre

Eine Ablösung des 5 % Haftungsrücklass mittels einer Bankgarantie ist möglich.

14. Subunternehmer

- 14.1. Der Auftragnehmer setzt für die Erbringung der in Anlage./5 angeführten Teilleistungen die dort benannten Subunternehmer ein.

Jede weitere Beauftragung von Subunternehmern mit der Erbringung von Eigenleistungen des Auftragnehmers sowie der Wechsel von Subunternehmen bedarf der ausdrücklichen vorhergehenden Zustimmung durch den Auftraggeber. Diese Regelung gilt auch für Subunternehmer des Subunternehmers.

Die Leistungen der Subunternehmer, denen sich der Auftragnehmer bei der Erbringung von Eigenleistungen bedient, sind im Generalübernehmeraufschlag enthalten und werden nicht gesondert vergütet.

- 14.2. Für die Beauftragung der bauausführenden Unternehmen (Punkt 3.2.) gilt Punkt 5. Die Vergütung der bauausführenden Unternehmen bildet Teil der Gesamtinvestitionskosten gemäß Punkt 12.2.
- 14.3. In jedem Fall haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber für Leistungen der Subunternehmer und der bauausführenden Unternehmen wie für Erfüllungsgehilfen gemäß § 1313a ABGB. Der Auftragnehmer garantiert die Einhaltung der Gesetze durch die von ihm beauftragten Dritten und seine Subauftragnehmer; dies gilt insbesondere für die Einhaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes.

15. Gefahrtragung, Versicherungen

- 15.1. Bis zur Übernahme trägt der Auftragnehmer die Gefahr für das gesamte Bauvorhaben und aller Teile davon, einschließlich der vor Ort gelagerten Materialien, Baustelleneinrichtung usw. und schließt der Auftragnehmer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung die notwendigen Versicherungen ab (z. B. Rohbauversicherung). Vor Abschluss der Versicherung ist das Einvernehmen mit dem Auftraggeber herzustellen. Im Übrigen gilt Punkt 5. Die Versicherungsprämie bildet Teil der Gesamtinvestitionskosten gemäß Punkt 12.2.

16. Gewährleistung

- 16.1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die ordnungsgemäße Abwicklung des Bauvorhabens und die ordnungsgemäße Herstellung des neuen Gebäudes gemäß den in Punkt 4. genannten Anforderungen. Die Gewährleistungsverpflichtung gegenüber dem Auftraggeber besteht unabhängig von allfälligen Gewährleistungsansprüchen des Auftragnehmers gegenüber Dritten, insbesondere den bauausführenden Unternehmen, sowie für Planungsfehler und deren Folgen.
- 16.2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übernahme (Punkt 7.) und beträgt 5 Jahre ab dem Datum der Übernahme.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Dieser Vertrag unterliegt dem Österreichischen Recht (unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts). Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für den Auftraggeber jeweils sachlich und örtlich zuständige Gericht.
- 17.2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit zwingend der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von dieser Schriftformklausel.
- 17.3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, ist die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien sind zur singemäßigen Ergänzung des Vertrages verpflichtet. Dasselbe gilt im Fall einer Lücke.

Anlagen:

- ./1 Eckdaten Bauvorhaben
- ./2 Eigenleistungen
- ./3 Schlüsselpersonal
- ./4 Meilensteine
- ./5 Subunternehmer

Gemeinderatsbeschlüsse:

Beschluss in der Gemeinderatssitzung am 14. Dezember 2011

Anpassung des Vertrages lt. Finanzierungsplan in der Gemeinderatssitzung am 26. September 2012

Aschach an der Steyr, am 27. September 2012

Monika Steinmair
Verein zur Förderung der Infrastruktur
der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co KG

Anlage .I2 – Eigenleistungen des Auftragnehmers

Die Eigenleistungen umfassen die gesamte technische und kommerzielle Abwicklung des Bauvorhabens, insbesondere

A) Planungsleistung

A.1) Die Vorentwurfs-, Entwurfs- und Einreichplanung wurde bereits vom Architekturbüro Schmid & Leitner aus Steyr erbracht und ist vom Leistungsumfang des Auftragnehmers nicht umfaßt.

A.2) Erstellung der Ausführungs- und Detailzeichnungen .
Nach Baufertigstellung : einen Bestandsplan und einen Brandschutzplan

Mit der Erstellung der Ausführungs- und Detailzeichnungen ist das Architekturbüro Schmid & Leitner zu beauftragen, diese Leistungen sind im Leistungsumfang des Auftragnehmers inkludiert. (Beauftragung nach Gemeindevertrag)

A.3) Erstellung der Kostenermittlungsgrundlagen

A.4) Künstlerische und Technische Oberleitung

Für die Teilleistungen Künstlerische und die halbe Technische Oberleitung (2,50% von 5,00%) ist das o.a. Architekturbüro Schmid & Leitner zu beauftragen. Diese Teilleistungen sind im Leistungsumfang des Auftragnehmers inkludiert.

A.5) Geschäftliche Oberleitung

Die Leistungen des Auftragnehmers umfassen u.a. insbesondere:

- Zusammenstellung der Ausschreibungsunterlagen für alle Leistungsbereiche.
- Durchführung der notwendigen Ausschreibungsverfahren.
- Einholung, Überprüfung und Gegenüberstellung aller Angebote und Ausarbeitung der Vergabevorschläge einschließlich Vergabeberichte, die dem Bauherrn vorzulegen sind.
- Erstellung von Werkverträgen.
- Aufstellung eines Zeit- und Zahlungsplanes.
- Feststellung der anweisbaren Teil- und Schlusszahlungen unter Zugrundelegung der Prüfergebnisse der örtlichen Bauaufsicht.
- Einladungsfirmenlisten (bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers)
- Monatliche Zwischenberichte mit Hochrechnungen (Kostenverfolgung) sind an den Auftraggeber zu liefern. Bei Änderungen der Bauausführung sind die Genehmigungen unter Angabe von Schätzkosten vor der Durchführung vom Auftraggeber einzuholen.

Der Auftragnehmer hat jedoch vor Einleitung der Vergabe die Leistungsverzeichnisse auf Plausibilität im Hinblick auf die Einhaltung des Kostenrahmens zu prüfen.

B) Örtliche Bauaufsicht

Örtliche Vertretung der Interessen des Bauherrn einschließlich der Ausübung des Hausrechtes auf der Baustelle. Aufstellung und Überwachung der Einhaltung des Zeitplanes für die Gesamtabwicklung der Herstellung des Bauwerkes. Örtliche Überwachung der Herstellung des Bauwerkes, leitend für den Gesamt Ablauf sowie koordinierend bezüglich der Tätigkeit der anderen an der Bauüberwachung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute), insbesondere mit nachstehenden weiteren Teilleistungen:

- Überwachung auf Übereinstimmung mit den Plänen, Leistungsverzeichnissen, Verträgen und Angaben aus dem Bereich der künstlerischen und technischen Oberleitung, auf Einhaltung der technischen Regeln und der behördlichen Vorschriften.
- Direkte Verhandlungstätigkeit mit den ausführenden Unternehmen.
- Örtliche Koordination aller Lieferungen und Leistungen.
- Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmessungen.
- Prüfung aller Rechnungen auf Richtigkeit und Vertragsmäßigkeit.
- Führung des Baubuches.
- Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung der an der Planung und Bauüberwachung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute) mit Feststellung von Mängeln und Gewährleistungsfristen.
- Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme an den entsprechenden Verfahren.
- Übergabe des Bauwerkes an den Bauherrn.
- Abnahme des Bauwerkes nach einzelnen Gewerken mit Mängelprotokollen. Organisatorische Abwicklung und Überprüfung der Mängelbehebung.

C) Objektbetreuung

Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche gegenüber den bauausführenden Unternehmen. Überwachung der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Abnahme der Bauleistungen auftreten.

D) Planungs- Baukoordination

Übernahme der Tätigkeit als Planungs- und Baustellenkoordinator nach den Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes.

E) Projektmanagement, Bauverwaltung

Zusätzlich oder ergänzend zu den Punkten A bis D betreffend Projektmanagement und Bauverwaltung:

- Projektsteuerung, Ablaufplanung und Organisationsplanung, jedoch nur hinsichtlich der Auftragsvergaben und der Herstellung des Bauwerks; Berichtswesen, vorausschauende Kostenverfolgung für die Einhaltung des Kostenrahmens.
- Qualitätskontrolle und Mängelbehebung (C)
- Bauverwaltung mit kaufmännischer Abwicklung des Bauvorhabens.
- Erstellen der Endabrechnung des Bauvorhabens und Vorlage beim Amt der OÖ Landesregierung zum Zweck der Abrechnung.

F) Nebenkosten (Planausdrucke, CAD – Files, Fahrtkosten)

Anlage /3 - Schlüsselpersonal

Projektleiter:	Bmst. Rene Manzenreiter
Stellvertreter des Projektleiters:	Ing. Ernst Kaltenböck
Bauleiter:	Bmst. Rene Manzenreiter

Anlage ./4 - Meilensteine¹

Spätester Termin für die Fertigstellung und Übergabe:

Etappe 1:	30.10.2013
Etappe 2:	30.10.2014
Etappe 3:	30.10.2017

Die Etappe 1 umfasst: Sanierung des Schultraktes ohne Einrichtung

Die Etappe 2 umfasst: Außengestaltung mit Spielplatzverlegung, Abriss Garagengebäude

Die Etappe 3 umfasst: Sanierung des Turnsaaltraktes, Einrichtung und restliche Arbeiten

Der Etappenplan ist mit dem Finanzierungsplan des Landes sowie der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde jährlich anzupassen.

Die Vertragsparteien werden nach Vorliegen der Ausschreibungen für die Hauptgewerke den Terminplan einschließlich der Meilensteine noch einmal evaluieren und gegebenenfalls einvernehmlich anpassen.

Anlage ./5 - Subunternehmer

Leistungsteil	Subunternehmer
Ausführungs – und Detailzeichnung Künstlerische und 50 % technische Oberleitung	Architekturbüro Schmid & Leitner aus Steyr
Planungskoordination Baustellenkoordination	Wird noch bekannt gegeben

14284/15



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Straßenerhaltung und -betrieb
Straßenbezirk Südost
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

OBERÖSTERREICH

TOP 6) E

Geschäftszeichen:
BauE-.....-2012-Dae

Bearbeiter: T.OAR. Ing. Ewald Dannerbauer
Tel: (+43 732) 77 20-12687
Fax: (+43 732) 77 20-212877
E-Mail: Strb-Suedost.BauE.Post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Abteilung GVOEV
Frau Maria Dobusch
im Hause

Linz, 3. Juli 2012

**Gemeinde Aschach an der Steyr
Bebauungsplan Nr. 26 "Aschach Nord"
Änderung Nr. 3
Stellungnahme – Vorverfahren**

Bezug: RO-502016/1-2012-Katz/Rö vom 25. Juni 2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Bebauungsplan - Änderung Nr. 3 - betrifft eine Fläche an der L1351 Tampleitenstraße , bei km 0,470, rechts im Sinne der Kilometrierung, im Ortsgebiet von Aschach an der Steyr.

Die Verkehrsaufschließung hat über den Bestand zu erfolgen.

Durch die Widmung sind keine Nachteile für den Verkehr auf der Landesstraße zu erwarten.

Hinsichtlich dem Nahbereich der Bebauungsflächen zur Landesstraße wird auf den Schutz der Straßen gemäß § 18 des Oö. Straßengesetzes 1991 i.d.g.F. hingewiesen, demnach Bauten und sonstige Anlagen an öffentlichen Straßen innerhalb eines Bereiches von acht Metern nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung errichtet werden dürfen.

Im Rahmen dieser Bebauungsplanbewilligung dürfen der Landesstraßenverwaltung keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen erwachsen.

Gegen die Bewilligung des Bebauungsplanes besteht bei Einhaltung vorstehender Bedingungen von der Abteilung Straßenerhaltung und -betrieb kein Einwand.

Durch diese Zustimmung wird entsprechenden Stellungnahmen der Straßenverwaltung bei anderen behördlichen Verfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren für die gegenständliche Liegenschaft) nicht vorgegriffen.

Der Vollständigkeit halber wird festgestellt, dass seitens BauN keine Einwände bestehen, da im gegenständlichen Bereich keine Planungen in Durchführung sind.

Mit freundlichen Grüßen

Beilage: Originalakt

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr / Abteilung Straßenerhaltung und -betrieb / Straßenbezirk Südost, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an. Sie erreichen uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln über die Nahverkehrsdrehscheibe (Regional- und städtische Busse, Straßenbahn, Bahnen). Fahrplanauskunft: <http://www.ooevg.at> Im Landesdienstleistungszentrum (LDZ) gibt es ca. 1000 überdachte Fahrrad-Abstellplätze.

14284 / 14



LAND OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Gemeindeamt Aschach a.d. Steyr	
Eingegangen am:	
26. Juli 2012	
Zahl	Bearbeiter: ROBR Dipl.-Ing. Friedrich Katzensteiner

Geschäftszeichen:
RO-Ö-502016/2-2012-Katz/Ot
Tel: 0732 / 7720-125 06
Mobil: (+43 664) 600 72-125 06
Fax: (+43 732) 77 20-212789
E-Mail: ro.post@ooe.gv.at

Gemeindeamt Aschach an der Steyr
Hauptstraße 27
4421 Aschach an der Steyr

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 23. Juli 2012

**Gemeinde Aschach an der Steyr;
Bebauungsplan Nr. 26 "Aschach Nord"
Änderung Nr. 3
Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994**

zu Zl.: 031-03-1-5-2012/Kai

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Bebauungsplan-Änderung Nr. 26.3 wird seitens der Örtlichen Raumordnung gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 festgestellt:

1. Bedingt durch die Lage des Planungsgebietes an der L 1351 Tamplleitenstraße werden überörtliche Interessen im besonderen Maße berührt; die Vorlage zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 34 Abs. 1 Oö. ROG 1994 ist demnach erforderlich.
2. Ein Widerspruch zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan ist nicht gegeben.

Ausgehend von der zustimmenden Stellungnahme von Seiten der Landesstraßenverwaltung wird seitens der Örtlichen Raumordnung gegen das oa. Planungsvorhaben kein fachlicher Einwand erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
für die Oö. Landesregierung:
im Auftrag

Dipl.-Ing. Friedrich Katzensteiner

Beilagen:

- 1 Stellungnahme (GVOEV)
- 5 Planausfertigungen

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung / Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

DVR: 0069264

Kaiplinger Eva

Von: Steinmair, Monika <steinmair@aschach-steyr.ooe.gv.at>
Gesendet: Mittwoch, 18. Juli 2012 11:16
An: Eva Kaiplinger
Betreff: WG: Stellungnahmen

Von: Sabine Garstenauer [<mailto:Garstenauer@gde-ternberg.at>]
Gesendet: Mittwoch, 18. Juli 2012 11:09
An: Gemeindeamt
Betreff: Stellungnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Marktgemeinde Ternberg dankt für die Verständigungen über die geplanten Änderungen.

Bebauungsplan Nr. 26 „Aschach-Nord“ Änderung Nr. 3 (Röm. Kath. Pfarramt)
Flächenwidmungsplan Nr. 5 Änderung Nr. 1 (Prehofer)

Es wird mitgeteilt, dass seitens der Marktgemeinde Ternberg keine Einwände gegen die geplanten Änderungen bestehen.

Mit freundlichen Grüßen
Sabine Garstenauer



Sabine Garstenauer
Marktgemeinde Ternberg
Bauamt

Tel.: +43 (0)7256 6001-30
Fax: +43 (0)7256 6001-40
mail: bauamt@gde-ternberg.at

12

Kaiplinger Eva

Von: Steinmair, Monika <steinmair@aschach-steyr.ooe.gv.at>
Gesendet: Montag, 16. Juli 2012 11:40
An: Eva Kaiplinger
Betreff: WG: 031-03-1-5/2012/Kai - BBPl. Nr. 26, Änderung Nr. 3

Von: Barteder Kurt (Gemeinde Steinbach an der Steyr) [<mailto:amtsleitung@steinbach-steyr.ooe.gv.at>]
Gesendet: Montag, 16. Juli 2012 10:46
An: Gemeindeamt
Betreff: 031-03-1-5/2012/Kai - BBPl. Nr. 26, Änderung Nr. 3

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Hallo Eva!

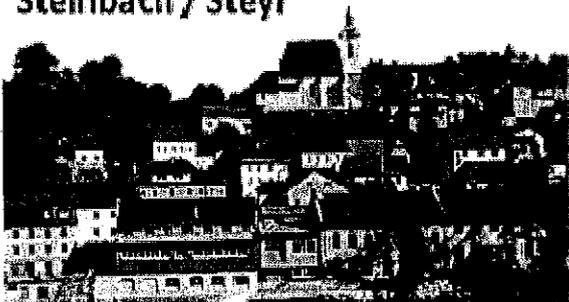
Gemäß dortiger Verständigung vom 14.06.2012 zu Bebauungsplan Nr. 26 „Achach-Nord“, Änderung Nr. 3 wird mitgeteilt, dass die Gemeinde Steinbach an der Steyr gegen die geplante Änderung des BBPl keine Bedenken hegt.

*Mit freundlichem Gruß:
Amtsleiter Kurt Barteder*

Gemeindeamt Steinbach an der Steyr
Ortsplatz 4
4596 Steinbach an der Steyr
Tel.: (07257) 72 03-12
Fax: (07257) 72 03-16
Mail: amtsleitung@steinbach-steyr.ooe.gv.at
HP: www.steinbachsteyr.at

ab 1. Jänner 2012
neue PLZ für ganz
Steinbach / Steyr

4596





Wildbach- und Lawinenverbauung
Gebietsbauleitung Steyr-Enns-Gebiet



die.wildbach
und lawinenverbauung

Schutz für unseren Lebensraum - Erfahrung für die Zukunft

Gemeindeamt Aschach a.d. Steyr lebensministerium.at
Eingegangen am:
17. Juli 2012
Zahl

Gemeindeamt
Aschach an der Steyr
Hauptstraße 27
4421 – Aschach an der Steyr

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
VI/10c-689-2012

Kirchdorf, am 10.7.2012
SachbearbeiterIn/Klappe
DI Tartarotti / 13

Betreff: Bebauungsplan Nr. 26 Änderung Nr. 3
Röm. Kath Pfarramt
Ezg.: Ölsingbach
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Grundlage:
Gefahrenzonenplan Gde. Aschach a.d. Steyr

Stellungnahme:

Die von der Bebauungsplanänderung betroffene Parzelle mit der Nr. 24/1, KG Aschach a.d. Steyr, kommt außerhalb von Wildbachgefahrenzonen und etwaigen Hinweisbereichen zu liegen.

Gegen die beabsichtigte Bebauungsplanänderung wird aus wildbachschutztechnischer Sicht kein Einwand erhoben.

Für die Gebietsbauleitung

(Handwritten signature)
(DI Tartarotti)



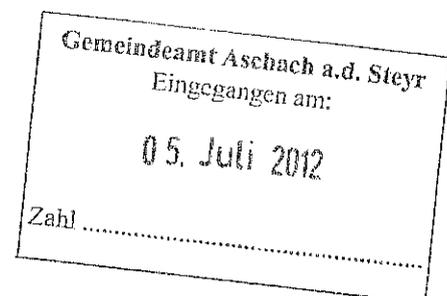
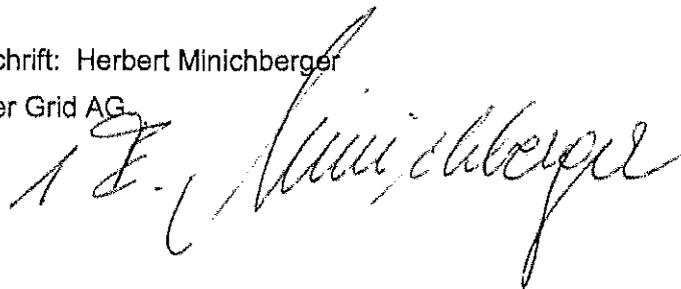
Stellungnahme der Austrian Power Grid AG

Umwidmung: Bebauungsplan Nr. 26 "Aschach-Nord", Änderung Nr. 3 - Röm. Kath. Pfarramt an der Steyr
Behörde: Gemeindeamt Aschach an der Steyr
Aktenzahl: 031-03-1-5/2012/Kai
Grundstück Nr: 24/1 KG: Aschach an der Steyr
Leitung: 220kV Weißenbach- Ernthofen
System: 201B/ 202 Spannfeld: 619 DH- 620 DH

- Die Leitung der APG ist eine hochrangige Infrastruktureinrichtung im öffentlichen Interesse, die möglichst von Be- bzw. Unterbauung frei zu halten ist. Dies wurde auch in dem am 31. August 2011 veröffentlichten Rechnungshofbericht im Abschnitt „Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte“ gefordert. Unter anderem empfiehlt der Rechnungshof in diesem Bericht, bereits bei Umwidmungen von Grundstücken in Bauland verstärkt auf die Freihaltung des Trassenbereiches hinzuwirken. Da sich das o.a. Grundstück außerhalb des Schutzbereichs der 220 kV Leitung Weißenbach- Ernthofen befindet besteht seitens APG kein Einwand gegen die Umwidmung.

Datum: 03.07.2012

Name/Unterschrift: Herbert Minichberger
Austrian Power Grid AG





MARKTGEMEINDEAMT GARSTEN



www.garsten.at

Gemeindeamt Aschach a.d. Steyr	
Eingegangen am:	Garsten, am 15. Juni 2012
19. Juni 2012	Bearbeiter: Markus Zöttl
	Tel.Nr.: 07252/53307-17
Zahl	Zl: Bau-031-2-2012/Zö
	E-Mail: zoettl@garsten.ooe.gv.at

An das
Gemeindeamt Aschach
Hauptstraße 27
4421 Aschach/Steyr

Gegenstand: **Bebauungsplan Nr. 26 „Aschach Nord“;**
Änderung Nr. 3 - Röm. Kath. Pfarramt Aschach an der Steyr;
Stellungnahme gem. § 33 Abs. 2

Bezug: Ihr Schreiben vom 14. Juni 2012; GZ: 031-03-1-5/2012/Kai

Das Marktgemeindeamt Garsten dankt für die Verständigung über die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Aschach-Nord“, Änderung Nr. 3 – Röm. Kath. Pfarramt Aschach an der Steyr.

Durch die geplante Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes werden öffentliche Interessen der Marktgemeinde Garsten nicht berührt.

Gemäß § 33 Abs. 2 OÖ. ROG 1994, LGBl. 1994 idgF. wird hiermit mitgeteilt, dass gegen die Abänderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Aschach-Nord“ kein Einwand besteht.



Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister

Mag. Anton Silber

Steinmair, Monika

Von: Planinfo Nord <Planinfo.Nord@a1telekom.at>
Gesendet: Dienstag, 19. Juni 2012 08:56
An: Steinmair, Monika
Betreff: Telekommunikationslinien der A1 Telekom Austria AG (Geschäftsfall-Nummer: 38015245)
Anlagen: Änderung Bebauungsplan Nr. 26 Änderung Nr. 3; 38015245_2_L31_53320422_0725902.tiff

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Grund der technischen Möglichkeiten geben wir Ihnen die Lage der unterirdisch eingebauten Telekommunikationslinien der A1 Telekom Austria AG über Email bekannt.

Im Attachment haben wir die für Ihr Bauvorhaben notwendigen Informationen der A1 Telekom Austria AG zusammengestellt.
Bitte beachten Sie auch die untenstehenden Rechtshinweise.

Wir gehen davon aus, dass die Kabellage aus den Plänen eindeutig hervorgeht. Sollten dennoch Unklarheiten bestehen bzw. die Unterlagen für Ihr Bauprojekt nicht ausreichend sein oder eine Umlegung der Kabelanlage bzw. eine vorübergehende Lageänderung erforderlich sein, so kontaktieren Sie bitte die unten angeführte, regional zuständige Dienststelle unter Bezugnahme auf unsere Geschäftszahl **38015245**.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg für Ihr Bauprojekt
Ihr Telekom Austria Team

Für Ihr Projekt aufgenommene Daten:

Ersterfassung am 19.06.2012 08:42:04

Auftraggeber:

Name/Firma: Gemeinde Aschach an der Steyr
Straße: Hauptstraße 27
Plz, Ort: 4421 Aschach an der Steyr

Melder:

Name:
Telefon:

Empfänger:

Name: Monika Steinmair
Telefon: 0043/7259/34124
Mobil:
Fax: 0043/7259/34128
Email: steinmair@aschach-steyr.ooe.gv.at

Genauere örtliche Beschreibung des Beauskunftungsbereichs:

Katastralgemeinde: Aschach an der Steyr
Grundstück Nr.: 24/1
Mappenblatt Nr.:
Grund der Meldung: Konkrete Baumaßnahme
Ihr geplanter Baubeginn: -----